

# Mitteilungen des AAV



## Justizbeauftragter des Landes NRW / „Aachener Modell“

Interview mit Professor  
Dr. Michael Kubink

Seite 5

## Kunst aus Aachen

Projekt „Mensch“  
von Detlef Kellermann

Seite 14

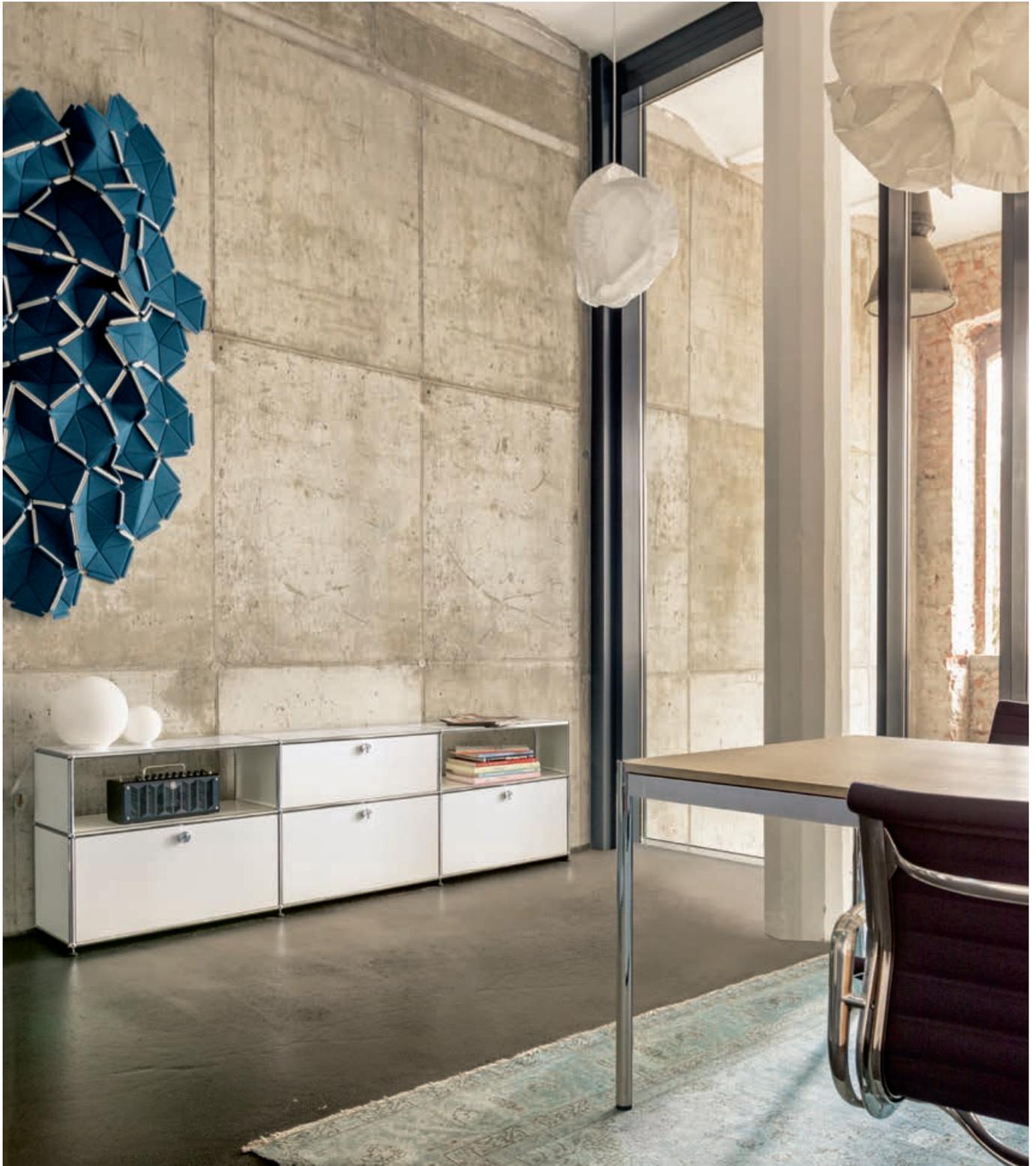
## Elisabeth Auchter- Mainz

Beauftragte für den Opferschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Seite 20



[www.usm.com](http://www.usm.com)



## Make it yours!

USM pflegt die wohlüberlegte Reduktion: klassisches Design, klare Formen, unaufdringliche Eleganz.

# Mathes

Mathes GmbH & Co. KG, Büchel 29-31, 52062 Aachen  
T + 49 (0) 241- 470301 0, F + 49 (0) 241- 470301 99  
[info@mathes.de](mailto:info@mathes.de), [www.mathes.de](http://www.mathes.de)

## *Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

im vergangenen Jahr verlief die Arbeit des Vorstands des AAV wieder in ruhigeren Bahnen, viel Altbewährtes wurde fortgesetzt. Aber es haben sich auch Neuerungen ergeben: Es gab einen Wechsel an der Spitze des Landgerichts Aachen. Die neue Präsidentin hat sich erfreulicherweise bereit erklärt, sich unseren Mitgliedern durch ein Grußwort kurz vorzustellen.

Die Beiträge in diesem Heft sollen dazu dienen, über die Vereinsaktivitäten hinaus, juristische Themen zu präsentieren, diesmal haben wir den Schwerpunkt Strafrecht gewählt:

Der Landesjustizvollzugsbeauftragte für den Strafvollzug Prof. Dr. Kubink berichtet im Gespräch mit dem AAV über den Inhalt seiner Tätigkeit und die wesentlichen Neuerungen auf diesem Rechtsgebiet. Neu implementiert wurde die Opferbeauftragte für das Land NRW. Frau Auchter-Mainz, vormals leitende Oberstaatsanwältin in Aachen und Generalstaatsanwältin in Köln stellt uns die Aufgabengebiete ihres Amtes vor und die Möglichkeiten für uns, davon zu profitieren. Die Kollegin Haag zeigt auf, wie durch die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in der JVA Köln Haftstrafen verkürzt werden können.

Ein örtlich ansässiger Kollege, Herr Rechtsanwalt Meisenberg, erklärt seine interessante Tätigkeit als Strafverteidiger vor dem Internationalen Strafgerichtshof und hält uns damit vor Augen, dass auch Aachen das „Tor zur juristischen Welt“ sein kann.

Erneut wenden wir unseren Blick auch der Vergangenheit zu und bewahren das Andenken von Kollegen und Kolleginnen, die während der NS-Herrschaft der Verfolgung ausgesetzt waren; darüber berichtet Herr Prof. Dr. Helmut Moll. Der Kollege Dr. Irmen stellt uns außerdem seine neuste Veröffentlichung zum Thema „Sondergerichte“ in dieser Zeit vor.

Das Heft wird optisch flankiert von der Präsentation des Kunstprojekts des Aachener Künstlers Detlef Kellerman zum Thema „Menschenpflichten“, das der Aachener Anwaltverein im vergangenen Jahr unterstützt hat.

Das Strafrecht in all seinen Schattierungen berührt Menschenrechte und Menschenpflichten im besonderen Maße, da oft bei allen Beteiligten großes Leid damit verbunden ist. Wir Anwältinnen und Anwälte sind in vielen Fällen „Drittbetroffene“, da wir mit den Folgen menschlichen Handelns arbeiten und diese auch ertragen müssen. Dabei haben wir hohe Verantwortung und leisten unseren Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft.

Mit herzlichen, kollegialen Grüßen

Dr. Susanne Fischer

Vorsitzende des AAV



## *Inhalt*

- |  |  |
|--|--|
| 4 <i>Grußwort Christiane Fleischer</i>                               | 20 <i>Elisabeth Auchter-Mainz</i><br>Beauftragte für den Opferschutz |
| 5 <i>Interview Prof. Dr. Kubink</i><br>Inkl. „Aachener Modell“       | 23 <i>Konzentrierter arbeiten mit Nuance</i>                         |
| 11 <i>Der Sommer beim AAV</i>  | 24 <i>Völkerstrafrecht</i>   |
| 12 <i>Buchtipps</i>  | 26 <i>Neujahrsempfänge 2018</i>                                      |
| 14 <i>Kunst aus Aachen</i><br>Projekt „Mensch“ von Detlef Kellermann | 28 <i>Haftverkürzung in der JVA Köln</i>                             |
| 19 <i>Sachverständige im Gerichtsprozess</i>                         | 30 <i>Spenden des AAV 2017</i>                                       |



*Christiane Fleischer, die neue Präsidentin  
des Landgerichts Aachen*

## *Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

gern nehme ich die Gelegenheit wahr, mich Ihnen im Rahmen eines kurzen Grußwortes vorzustellen.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und dem Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf trat ich im Jahr 1993 in den Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Meine erste Planstelle erhielt ich bei dem Landgericht Mönchengladbach, wo ich sowohl in Zivil- als auch in Strafkammern eingesetzt war. Zudem war ich als Präsidialrichterin in der landgerichtlichen Verwaltung tätig, wo ich verschiedene Dezernate bearbeitete. Nach der Erprobung in einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf wurde ich im Jahr 2002 zur Richterin am Oberlandesgericht in Düsseldorf ernannt. Dort war ich neben der Rechtsprechung in unterschiedlichen Zivilsenaten als Dezernentin in der Verwaltung des Oberlandesgerichts Düsseldorf eingesetzt. So bearbeitete ich zunächst Dienstaufsichts- und Disziplinarsachen sowie die Angelegenheiten der Notare und im Anschluss das Dezernat für die Personalangelegenheiten des richterlichen Dienstes.

Im Jahr 2008 wurde ich zur Vizepräsidentin des Landgerichts in Duisburg ernannt. Im Mai 2013 kehrte ich – als Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts – an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurück. Hier hatte ich neben der Tätigkeit in der Verwaltung den Vorsitz eines für Sachenrecht zuständigen Zivilsenates inne. Im September 2014 wurde ich zur Präsidentin des Landgerichts in Krefeld ernannt.

Am 21. Februar 2018 hat mir Herr Justizminister Biesenbach im Rahmen einer Feierstunde hier im Justizzentrum in Aachen die Ernennungsurkunde zur Präsidentin des Landgerichts in Aachen ausgehändigt. Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass auch die Vorsitzende des Aachener Anwaltvereins, Frau Dr. Susanne Fischer, bei dieser Veranstaltung ein Grußwort an die Festgäste gerichtet und hierdurch die Verbundenheit der Anwaltschaft zur örtlichen Justiz dokumentiert hat.

Ich habe nun im Landgericht Aachen neben meinen Leitungsaufgaben in der Verwaltung den Vorsitz in der 6. Zivilkammer übernommen. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und stehe sowohl in der Rechtsprechung als auch bei Belangen der Justizverwaltung für einen fairen und offenen Austausch.

Christiane Fleischer

Präsidentin des Landgerichts in Aachen

**Am 21.02.2018 wurde Frau Christiane Fleischer zur neuen Präsidentin des Landgerichts Aachen ernannt. Sie hat die Nachfolge von Dr. Stefan Weismann angetreten, der im Sommer 2017 als Landgerichtspräsident nach Bonn gewechselt ist.**

**Frau Fleischer wurde in einem Festakt im Justizzentrum Aachen vor zahlreichen offiziellen Gästen herzlich begrüßt. Dabei kamen auch Dankensworte der Vertreter des Justizpersonals, der anderen Fachgerichte und der Anwaltschaft an ihren Vorgänger Herrn Dr. Weismann nicht zu kurz. Die neue Landgerichtspräsidentin dankte für den warmen Empfang und zeigte sich in ihrer Antrittsrede offen für alle Belange derjenigen, die in Zukunft mit ihr unter dem Dach des Justizentrums Aachen leben und arbeiten werden.**

**Der Aachener Anwaltverein gratuliert Frau Fleischer zu ihrer Ernennung und freut sich auf die zukünftige Zusammenarbeit.**



*Professor Dr. Michael Kubink,  
Justizbeauftragter des Landes NRW,  
im Gespräch mit Dr. Susanne Fischer*



## *Interview mit Professor Dr. Michael Kubink Justizbeauftragter des Landes NRW und Vorstellung des „Aachener Modells“*

In Nordrhein-Westfalen ist zum 20.12.2010 das Amt des Landesjustizvollzugsbeauftragten neu eingerichtet worden, das aus der Tätigkeit des vorherigen Ombudsmanns entstanden ist. Der Ombudsmann war seinerzeit eine Antwort auf den Foltermord im Siegburger Jugendgefängnis im Jahr 2006. Der Justizvollzugsbeauftragte hat dessen Aufgaben übernommen und ist Ansprechpartner für alle am Vollzugsgeschehen Beteiligten. Er befasst sich mit den Eingaben Betroffener, also von Bediensteten, Gefangenen und deren Angehörigen. Außerdem hat er nunmehr die weitere Funktion, das Justizministerium bei der Planung und Fortentwicklung des Vollzugs zu beraten. Die Kompetenzen des Landesvollzugsbeauftragten sind geregelt in einer allgemeinen Verfügung (AV).

Aufgabe des Justizvollzugsbeauftragten ist es, kontinuierlich Analysen über die organisatorischen Strukturen und die inhaltliche Programmatik des Justizvollzugs vorzunehmen und auf dieser Grundlage Empfehlungen zu bearbeiten. Der Justizvollzugsbeauftragte ist also an der Entwicklung einer vernünftigen Vollzugspolitik maßgeblich beteiligt. Seine Vorschläge und Anregungen sind Gegenstand eines jährlich veröffentlichten Tätigkeitsberichts, der auch dem Rechtsausschuss des Landtags vorgestellt wird.

Professor Dr. Michael Kubink ist am 01.10.2014 nach dem Tod seines Vorgängers, Professor Dr. Michael Walter, zum neuen Landesjustizvollzugsbeauftragten berufen worden. Professor Dr. Kubink hat am 21.06.2017 bei der von ihm mitausgerichteten Veranstaltung „Recht im Zentrum“ im Justizzentrum Aachen referiert. Hintergrund war der Wunsch, auch der breiten Bevölkerung Probleme des Strafvollzugswesens nahe zu bringen. In diesem Zusammenhang hat sich Professor Dr. Kubink bereit erklärt, auch unsere Fragen zu dem Themenkomplex zu beantworten.

**AAV** Seit der Implementierung des Justizvollzugsbeauftragten sind inzwischen fünf Jahre vergangen, Sie haben diese Position im Jahre 2014 übernommen. Haben Sie Veränderungen hinsichtlich der Beschwerdetätigkeit der Betroffenen, Insassen und Angehörigen verzeichnen können? Hat es eine Entwicklung zu neuen Themenbereichen durch Veränderungen im Strafvollzugswesen gegeben oder begeben Ihnen gleichbleibende Problemkonstellationen?

**Prof. Michael Kubink** Grundsätzlich haben die Inhaftierten über die Jahre hinweg recht gleichbleibende Sorgen. Inhaltlich unterscheiden sich diese zum Teil gar nicht so stark von denen der Menschen außerhalb der Gefängnisse. Die Inhaftierten sorgen sich um ihre Gesundheit, haben Probleme mit Arbeit und Beschäftigung sowie mit ihrer finanziellen Situation und mangelnder Kaufkraft. Andere Probleme sind dann doch mehr vollzugsspezifisch, insbesondere die mit der medizinischen Versor-

gung verbundene Beschneidung einer selbstbestimmten Arztwahl belastet die Inhaftierten. Viele Themenbereiche werden wohl auch zukünftig aktuell bleiben, da eine autonome Lebensführung der Inhaftierten vom System selbst nur sehr begrenzt ermöglicht wird und werden kann. So sind der Umgang der JVA mit Anträgen der Inhaftierten, die von den Inhaftierten als Fehlverhalten erlebt werden, die Disziplinierung von Fehlverhalten der Inhaftierten, das „ob“ und

&gt;&gt;

>> „wie“ der Ermöglichung von Außenkontakten und natürlich auch das Thema Lockerungen immer wiederkehrende Gegenstände von Eingaben.

Rückgänge sind im Jahr 2016 bei einzelnen Themen, wie z.B. den Therapieangeboten oder bezüglich des Vollzugsplans zu verzeichnen. Diese Entwicklung könnte

tatsächlich auf Veränderungen im Strafvollzugswesen zurückgeführt werden, da sich die Anstalten vermehrt um ein Angebot adäquater Maßnahmen bemühen und die Ausgestaltung von Vollzugsplänen durch die aktuelle Gesetzeslage konkretisiert wird. Eingaben von Bediensteten an den Justizvollzugsbeauftragten sind in der Gesamtschau immer noch eher selten.

**AAV** Da Sie in der Beantwortung bzw. Bearbeitung der Eingaben Beschwerden, Anregungen und Hinweisen frei sind, stellt sich die Frage, ob Sie für sich ein Prioritätenkonzept erstellt haben. Gibt es bestimmte Bereiche, die auch aus aktuellem Anlass besonders ins Auge gefasst werden?

**Prof. Michael Kubink** Wenn sich ein Betroffener mit einem Anliegen an den Justizvollzugsbeauftragten wendet, wird jedes Anliegen mit der gleichen Sorgfalt bearbeitet. Der Justizvollzugsbeauftragte ist für die Sorgen und Nöte der Inhaftierten oft der einzige Ansprechpartner, so dass es selbstverständlich ist, dass von meiner Behörde aus alle Eingaben, so sie nicht massiv gegen Diskussionsregeln verstoßen, gleichbehandelt werden. Sofern der Justizvollzugsbeauftragte nicht helfen kann, nennen wir den Einsendern geeignete Ansprechpartner.

Es kann allerdings auch vorkommen, dass bestimmte Anliegen keinen Aufschub dulden und der übliche Verwaltungsweg zu lange dauern würde. Das kann im Bereich der medizinischen Versorgung des Inhaftierten der Fall sein, aber z.B. auch in Fällen, in denen werdende Väter Zeit mit dem Neugeborenen verbringen wollen oder einen sterbenden Angehörigen besuchen möchten. Solche Anliegen werden dann vorrangig und „auf dem kurzen Dienstweg“ bearbeitet.

2

**AAV** Aus Sicht der Bediensteten wird zumindest in der hiesigen Anstalt eine hohe Personalunterdeckung beklagt, die zu Unzufriedenheit und angeblich auch zu Lücken in den Sicherheitskonzepten führt. Ist dies eine landesweite Entwicklung? Nehmen Krankenstände bzw. Arbeitsunzufriedenheit bei den Justizvollzugsbeamten zu oder ist es ggf. ein Phänomen von größeren Anstalten, die mehr Aufgaben zu bewältigen haben?

**Prof. Michael Kubink** Das Thema „Zufriedenheit der Bediensteten“ halte ich für das Funktionieren des Systems einer JVA für besonders beachtenswert. Vor allem die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) sind mit den Inhaftierten in engem Kontakt. Der Einfluss der AVD-Beamten auf die Haftsituation der Insassen ist nicht zu unterschätzen, hier werden oft die Weichen für den weiteren Lebensweg der Straffälligen gestellt. Bei Besuchen meiner Behörde in den Justizvollzugsanstalten sprechen meine MitarbeiterInnen und ich auch mit dem Personalrat. Die Probleme liegen schwerpunktmäßig auf dem Bereich des Umgangs mit schwierigen Personengruppen (z.B. Migranten und psychisch auffällige Gefangene) und der Personalsituation der Bediensteten. Die angebotenen Fortbildungen und Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mittlerweile passgenau auf den genannten Problembereich zugeschnitten

und können so ein wenig zur Entlastung beitragen. Die Arbeit in einer JVA ist häufig fordernd und belastend, ähnlich wie die Arbeit von Polizeibeamten. Leider steht die wichtige Arbeit der Beamten aus dem allgemeinen Vollzugsdienst in den Justizvollzugsanstalten nicht so sehr im Fokus wie die der Strafverfolgungsbehörden. Dabei ist es mit der Ermittlung und der Festnahme eines Straftäters ja nicht getan, der beste Schutz der Gesellschaft vor neuerlichen Straftaten ist eine gute Arbeit im Strafvollzug. Die Bereitschaft der Gesellschaft zu wecken, in dieses System der Behandlung und Resozialisierung stärker zu investieren, betrachte ich auch als meine Aufgabe als Justizvollzugsbeauftragter. Die Initiative zu der von Ihnen oben bereits erwähnten Veranstaltung aus der Reihe Recht im Zentrum zum Thema „Hinter Gittern – Was leisten Gefängnisse zum Schutz der Bürger“ ist Teil dieser Bestrebung.

3

**AAV** Das Jugendstrafvollzugsgesetz wurde inzwischen durch Landesgesetze geregelt. Haben Sie durch die neuen Gesetze eine günstigere Entwicklung im Jugendstrafvollzug beobachten können oder ist lediglich die bisherige Strafvollzugspraxis weitergeführt worden? Wie bewerten Sie die Einführung des Landesarrestvollzugsgesetzes vom 14.05.2013? Den Praktiker interessiert insbesondere die Neuregelung des sogenannten Warnschussarrests. Welche Ergebnisse sind zu verzeichnen?

**Prof. Michael Kubink** Die grundlegende Frage der Gesetzesumsetzung bzw. Wirkung lässt sich nicht so nebenbei beantworten. Sicherlich haben die Landesvollzugsgesetze einiges Neues gebracht. Die sorgenvolle Erwartungshaltung vom sogenannten Wettlauf der Schädlichkeit, die vor einigen Jahren Frieder Dükel von der Universität Greifswald als Folge der vollzugsrechtlichen Neuzuständigkeiten im Zuge der Föderalismusreform vorausgesagt hat, hat sich m.E. jedenfalls nicht bewahrt.

Natürlich ist und bleibt der Justizvollzug per definitionem ein Problemsystem, denn er muss mit sehr unterschiedlich problematischen Personen unter problematischen Lebensbedingungen umzugehen versuchen und sein Ziel der Resozialisierung unter diesen Rahmenbedingungen erreichen. Ich meine, hier in Nordrhein-Westfalen sind in den vergangenen zehn Jahren grundsätzlich positive Entwicklungstendenzen des Justizvollzugs festzustellen. Das betrifft von der formal rechtsstaatlichen Warte aus betrachtet zunächst einmal die Tatsache, dass nun alle Vollzugsmaterien parlamentsgesetzlich kodifiziert sind. Der Reformprozess begann initiiert durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus Mai 2006 mit der gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs im Jahre 2007 und endete vorläufig mit der Inkraftsetzung des Strafvollzugsgesetzes für die Erwachsenen im Januar 2015 (dieses wurde nun im April 2017 nochmals reformiert). Dazwischen wurden auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung, der Jugendarrestvollzug und der Untersuchungshaftvollzug eigenständig geregelt.

Lassen Sie mich nur ein kurzes Beispiel geben für den neuen Geist des Jugendstrafvollzugsgesetzes. Im Falle von gravierenden Verhaltensverstößen können gegenüber den jungen Gefangenen sog. Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden. Diese sind durch die Neuregelungen von §§ 92 und 93 JStVollzG sozusagen in die zweite Reihe gerückt. Heute müssen die Bediensteten zunächst

versuchen, durch erzieherische Gespräche und Schlichtungsangebote die zugrunde liegenden Konflikte aus der Welt zu bringen, erst danach können sie sich am Disziplinarkatalog bedienen. Aus der Sicht eines Kriminologen sind solche Möglichkeiten einer informellen Konfliktlösung natürlich ein großer Schritt nach vorne, der vor allem dem Anstaltsklima und damit auch einer reduzierten Gewaltbereitschaft der Gefangenen (untereinander und gegenüber den Bediensteten) zugutekommt.

Die von Ihnen angesprochene immer noch recht neue Sanktion des sog. Warnschussarrestes ist und bleibt ein Thema für sich. Vor der Einführung dieser Sanktion in § 16a des Jugendgerichtsgesetzes hat es lange Jahre Grabenkämpfe zwischen Befürwortern und vehementen Kritikern gegeben. Ich selbst halte die Idee, dass man nunmehr einen bis zu vierwöchigen Jugendarrest gekoppelt mit einer anschließenden Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, verhängen kann, für nicht so falsch. Denn damit hat man zumindest noch eine weitere Zwischenstufe vor der vollstreckten Jugendstrafe zur Verfügung. Und nach meiner Kenntnis wird von den Jugendrichtern auch durchaus maßvoll von dem Warnschussarrest Gebrauch gemacht. Weder sind Dammsbrüche in dem Sinne zu verzeichnen, dass der Arrest nunmehr als Zugabe auf jede Bewährungsstrafe gleichsam „draufgesattelt“ wird. Noch führt die Sanktion ein Schattendasein im Sinne einer Nichtanwendung durch die strafrechtliche Praxis. Alle Beteiligten werden sich nun daran machen müssen, die Anwendungspraxis des Warnschussarrestes näher zu analysieren und die betreffenden Erkenntnisse für sich zu berücksichtigen. Gelegenheit dazu bieten insbesondere die Befunde der kürzlich veröffentlichten umfassenden Evaluation des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) und der Universität Kassel, abrufbar unter:

[www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG\\_node](http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG_node)

**AAV** Können Sie uns die neuen Ansätze im Strafvollzugswesen insbesondere in Hinblick auf die Berücksichtigung der Rechte der Angehörigen darstellen?

**Prof. Michael Kubink** Die Förderung familiärer Kontakte findet im Strafvollzugsgesetz des Landes NRW seine rechtliche Grundlage. Die positiven Auswirkungen eines stabilen familiären Umfeldes auf die Resozialisierung sind unbestritten. So werden Begegnungen von Eltern und Kindern besonders gefördert, die Anstalten sind gehalten, die Besuchsäumlichkeiten kindgerechter zu gestalten. Ebenfalls Teil der familiensensiblen Vollzugsgestaltung ist die Möglichkeit zum mehrstündigen, unbeaufsichtigten Langzeitbesuch zur Förderung oder zum

Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte. Die Justizvollzugsanstalten des Landes haben unterschiedliche Wege zu Umsetzung entwickelt. Um nur einige Beispiele zu nennen: Mütter- und Väter-Gruppen, Familientreffen und -feste, Beratungen und Kurse für Familienangehörige oder Paare, Videotelefonieangebote für Inhaftierte, die ihren Kindern keinen Besuch in der Haftanstalt zumuten möchten, familienfreundliche Besuchszeiten (Wochenende/Feiertage).

&gt;&gt;

&gt;&gt;

**AAV** Welche Besonderheiten ergeben sich durch kulturfremde Häftlinge, wie hoch ist der Ausländeranteil derzeit? Gibt es besondere Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die kulturellen Unterschiede auch im religiösen Bereich zu überwinden? Welche Aufgaben fallen den sogenannten Kulturvermittlern zu?

6

**Prof. Michael Kubink** Derzeit befinden sich rund 36 % Ausländer im Strafvollzug. 58 % der U-Häftlinge sind Ausländer. Diese steigende Zahl an Nichtdeutschen bringt neue Herausforderungen für den Justizvollzug mit sich. Vorrangig sind Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Bediensteten und den nichtdeutschen Inhaftierten zu nennen, die sich zum einen aus Mangel an Sprachkenntnis, zum anderen aber auch aus kulturellen Missverständnissen ergeben. Das Land NRW hat deshalb

eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Abhilfe zu schaffen: z.B. Sprachkurse für Inhaftierte, Einsatz von elektronischen Übersetzungshilfen, Einstellung von Integrationsbeauftragten und Islamwissenschaftlern, Fortbildung der Bediensteten. Die Einstellung von Imamen und Bediensteten mit Migrationshintergrund und den entsprechenden Sprachkenntnissen stellt sich mangels ausreichender und geeigneter Bewerber als schwierig dar, wird aber weiterhin angestrebt.

**AAV** Können Sie uns den Problembereich der opferbezogenen Vollzugsbegleitung näher erläutern? Wie ist der Entwicklungsstand derzeit?

7

**Prof. Michael Kubink** Die opferbezogene Vollzugsgestaltung ist längst mehr als nur ein Konzept. Angestoßen durch den Justizvollzugsbeauftragten wurde dieses Modell in einen gesetzlich verankerten Handlungsauftrag umgesetzt. Insbesondere stehen hierbei der konkrete Opferschutz, Unterstützung und Hilfe für die Opfer sowie Wiedergutmachungsgesichtspunkte im Vordergrund. Gerade familiäre Opfer von Gewalttaten oder Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zur Täterin oder zum Täter stehen, haben ein Recht darauf, ihre besonderen Interessen auch bei der Vollzugsgestaltung berücksichtigt zu sehen. Beginnend mit der Vollzugsplanung und endend mit dem Übergang in die Freiheit ist zu prüfen, ob und wie ein auf das Tatgeschehen bezogener Tausch erreichbar ist und welche Maßnahmen des Opferschutzes zu ergreifen sind. Gefangene sollen insoweit befähigt werden, Empathie zu entwickeln und Verantwortung für die von ihnen verursachten Folgen für die Opfer zu übernehmen. Ein so verstandener Op-

ferschutz verbessert auch die Chancen der Gefangenen auf eine nachhaltige Resozialisierung. Im Rahmen der opferbezogenen Behandlungsmaßnahmen werden zum Beispiel Tatbearbeitungsmaßnahmen mit den Inhaftierten durch Betreuer, Sozialarbeiter oder Psychologen in Einzelgesprächen und Skillstrainings durchgeführt. Auch die Bemühungen um einen Ausgleich der Tatfolgen werden gefördert. In der JVA Schwerte gibt es ein Pilotprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich, um auch den Opfern noch nach Abschluss des Strafverfahrens diesen Weg der Tatbearbeitung zu ermöglichen. Ein anstaltsübergreifendes Netzwerk der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opferbelange in den Justizvollzugsanstalten trifft sich regelmäßig zum fachlichen Austausch. Die Ansprechpartner für Opferbelange sind für die Geschädigten nach der Inhaftierung des Täters zuständig, um diese auf ihre Rechte, insbesondere ihre Auskunftsansprüche, hinzuweisen und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen.

**AAV** Ihre Aufgabe ist es unter anderem, für die Überarbeitung der Leitlinien des NRW Vollzugs und die Konzeption neuer Gesetze Anregungen zu geben. Können Sie uns konkrete Beispiele nennen, welche Vorschläge Ihrerseits an den Gesetzgebers unterbreitet worden sind? Wurden diese in der Folge auch umgesetzt?

8

**Prof. Michael Kubink** Wie ich zuvor bereits dargelegt habe, sind die gesetzlichen Normierungen des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen mittlerweile sozusagen abgewickelt. Aber natürlich wird sich der Justizvollzugsbeauftragte – so wie er es bereits im Rahmen der früheren Gesetzesnovellen gemacht hat – auch künftig in rechtli-

che Gestaltungsprozesse einbringen. Vieles passiert darüber hinaus auf untergesetzlicher Ebene. Hier besteht eine enge Kooperation des Justizvollzugsbeauftragten mit der Fachabteilung des Justizministeriums wie auch mit der Politik, z.B. im Rahmen von gemeinsamen Erörterungen neuer Themen in der Vollzugskommission,

&gt;&gt;

>> das ist ein Unterausschuss des Rechtsausschusses. Zu den großen Herausforderungen des Justizvollzugs gehört beispielsweise der Umgang mit ausländischen Gefangenen. Diese Problemstellung wird uns voraussichtlich noch die nächsten Jahre begleiten.

Ein zweites Thema, in das sich der Justizvollzugsbeauftragte in letzter Zeit intensiv eingebracht hat, ist der Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf. Der Begriff des psychisch auffälligen Gefangenen ist freilich leicht daher gesagt, obwohl es keineswegs einfach ist, hier saubere Kategorisierungen vorzunehmen, die auch in

der Praxis halbwegs klare Zuordnungsmöglichkeiten bieten. Geht es mehr um krankhafte Erscheinungen oder um „Vollzugsstörer“, welche in erster Linie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt irritieren? Auf meine Initiative hin wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet, an der sowohl das Justiz- als auch das Gesundheitsministerium beteiligt sind. Dort geht es neben der Eingrenzung der Zielgruppe auch um die Erarbeitung von Maßnahmen und Strukturen im Umgang mit dieser speziellen Problemerklientel. Ich nehme an, dass wir die Handlungsmöglichkeiten der Praxis mittelfristig erkennbar verbessern können.



**AAV** Kurz möchte ich unseren Lesern das sogenannte Aachener Modell vorstellen, da es sich um ein landesweit vorbildhaftes Kooperations- und Vernetzungsmodell der am Strafverfahren Beteiligten handelt:

## Das Aachener Modell

Hintergrund dafür war die Entscheidung des EGMR aus Dezember 2009. Aufgrund einer Gesetzesänderung war die Vollstreckung einer ersten verhängten Sicherheitsverwahrung nachträglich von einer bis dahin maximal zehnjährigen Dauer für unbegrenzt verlängerbar erklärt worden. Dies hat das Gericht in Straßburg insbesondere wegen der damit verbundenen Rückwirkung für rechtlich unzulässig erklärt. Nach einer längeren, unübersichtlichen Rechtspraxis an den verschiedenen Oberlandesgerichten wurden in Aachen im Jahre 2011 die betreffenden Personen entlassen.

Eine Gefährlichkeit der Täter war auch im Jahre 2011 nicht ausgeschlossen, jedoch lagen die Voraussetzungen für eine weitere Sicherheitsverwahrung nach der inzwischen entstandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vor. Teils wurden die Entlassungen nur zur Bewährung ausgesprochen, teils wurde die Sicherheitsverwahrung für erledigt erklärt, jeweils wurden Weisungen der Führungsaufsicht erteilt.

Zuvor war ein Modell entwickelt worden, an dem Gutachter, in Aussicht genommene Therapeuten, die Bewährungshilfe, die Polizei, die StädteRegion sowie auch die Verteidiger beteiligt waren, um einen sozialen Empfangsraum für die Entlassenen zu suchen. In einer zentralen Einrichtung in Aachen wurden die entlassenen Untergebrachten in einer Wohngemeinschaft angesiedelt, die über sozialpädagogisch geschultes Personal verfügte, sodass tagsüber stets Ansprechpartner zur Verfügung standen. In enger Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern entstanden Hilfen für die Alltagsbewälti-

gung nach jahrzehntelanger Inhaftierung, Vermittlung in Tätigkeiten, Eingehung von Beziehungen und auch Kontrollmechanismen, wie z.B. tägliche Alkoholkontrollen, entwickelt. Flankiert wurden die umfänglichen Maßnahmen durch eine engmaschige und interaktive Betreuung der Bewährungshelfer und der Ansprechpartner bei der Polizei im Rahmen des Programms „KURS“ (Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen) in Aachen.

Finanziert wurde diese Unterbringungsform durch den Landschaftsverband Rheinland und die StädteRegion. Es wurden regelmäßige Helfertreffen abgehalten, um Informationen auszutauschen und bei Bedarf Hilfe zu leisten oder Missbilligung auszusprechen. Quartalsweise wurden die jeweiligen Fortschritte, Wünsche und Probleme der Probanden am sogenannten Runden Tisch unter Beteiligung der Sozialarbeiter, der WABe e.V. (Diakonisches Netzwerk Aachen), der Bewährungshelfer, der Strafvollstreckungskammer, dem Leiter der Führungsaufsicht, der StädteRegion und teilweise auch der Strafverteidiger erörtert.

Diese Kooperationsform und der überobligatorische Einsatz aller Beteiligten haben eine optimale Betreuung der Probanden hin zu einem straffreien Leben ermöglicht.

Aufgrund des Erfolges dieses Modells wird seitens der beteiligten Behörden darüber nachgedacht, ein ähnliches Konzept, verbunden mit einer weniger intensiven Betreuung durch Polizei und Bewährungshilfe, auch bei Entlassungen in anderen Fallgestaltungen anzuwenden.

&gt;&gt;

**AAV** Die Diskussion um die Sicherungsverwahrten hat insbesondere durch die mediale Berichterstattung in den Jahren 2009/10 eine große Unsicherheit in der Bevölkerung hervorgerufen, die dem tatsächlichen Gefährdungspotential dieser Personen nicht unbedingt entsprach. Denn das Gefährdungspotenzial dieser Klientel dürfte oft nicht größer als das anderer entlassener Straftäter sein. Gleichwohl fühlten sich die Behörden veranlasst, besondere Sicherheitskonzepte zu entwickeln, um zum einen die Rückfallgefahr zu minimieren und zum anderen die Sorgen in der Bevölkerung aufzugreifen.

Hierbei spielt auch eine Rolle, dass zuvor ein Sexualstraftäter in Ramrath entlassen worden war, als dieses Konzept noch gar nicht existierte. In der Folge wurden wochenlang Mahnwachen vor dem Haus des Bruders des entlassenen Straftäters abgehalten. Es kam zu einer regelrechten Hetzjagd, die auch weitere Straftaten zur Folge hatte, die gar nicht in Zusammenhang mit dem Betroffenen standen. Strafverteidiger machen oftmals die Beobachtung, dass es gerade in einem großen Gefängnis – wie hier in Aachen – mit über 800 Häftlingen an entsprechenden Entlassungsvorbereitungen und flankierenden Hilfestellungen mangelt.

Aus meiner Tätigkeit in diesem Bereich kann ich berichten, dass der Justizvollzug die hier notwendigen Leistungen der Entlassungsvorbereitung und des sog. Übergangsmanagements nicht allein bewältigen kann, sondern auf die Unterstützung der Gesellschaft z. B. in Form der freien Straffälligenhilfe angewiesen ist. Der Umgang mit Behörden und Ämtern, die Wohnungssuche und die Ordnung des eigenen Lebens stellt die Betroffenen oft vor unüberbrückbare Schwierigkeiten, die schnell zu Rückfällen führen können. Die notwendige Hilfe lohnt sich also für die gesamte Gesellschaft, denn sie verhindert neue Straftaten.

9

**AAV** Haben Sie von solchen Modellen auch aus anderen Landgerichtsbezirken gehört?

Würden Sie eine Ausbreitung dieses Konzeptes befürworten und sehen Sie Möglichkeiten hinsichtlich der Kostenfrage die entsprechenden Entscheidungsträger zu überzeugen?

Gibt es Vorschläge zu Gesetzesänderungen, die solche Modelle in der Zukunft verankern könnten?

**Prof. Michael Kubink** Natürlich sind solche Kooperationsmodelle wie das Aachener Modell von großer Bedeutung für ein modernes Kriminaljustizsystem. Die Idee dahinter ist ja, dass eine bessere Vernetzung der zahlreichen Beteiligten im Verlauf der strafrechtlichen Kontrolle einen Gewinn für Alle darstellt. Die Verfahren werden beschleunigt, das Wissen über die Tatbeteiligten wird verdichtet. Am Ende tragen solche Modelle sowohl zu einer besseren Kontrolle als auch zu optimierten Betreuungs- und Hilfsmöglichkeiten gegenüber den Straftätern bei.

Die Idee der Kooperation und Vernetzung hat mittlerweile landesweit zunehmende Bedeutung. Das gilt zum einen für Maßnahmen der Kriminalprävention, welche der eigentlichen strafrechtlichen Kontrolle vorgelagert sind. Hier kommt vor allem der Tätigkeit des Landespräventionsrats, der im Justizministerium des Landes in Düsseldorf angesiedelt ist, eine große Bedeutung zu. Aber auch zahlreiche Projekte vor Ort, wie z. B. die Häuser des Jugendrechts in Köln und an anderen Standorten

in NRW (eine Kooperation von Justiz, Polizei und Stadt unter einem Dach) oder die Ambulante Intensive Bewährungshilfe (kurz AIB) in Köln tragen der Idee der engen Abstimmung der Beteiligten Rechnung. Vor allem im Bereich des sog. Übergangsmanagements spielt die Kooperation von staatlicher Strafrechtspflege und den freien Trägern der Straffälligenhilfe eine große Rolle. Nur wenn wir die Phase nach der Entlassung der Gefangenen intensiv begleiten, sind nachhaltige Erfolge der Resozialisierung möglich.

Hier gibt es zahlreiche – vor allem vom Justizministerium finanzierte – Förderprogramme, die eine Unterstützung Gefangener (z. B. bei der Arbeits- und bei der Wohnungssuche) beinhalten. Auch die psychiatrische Nachsorge wird mittlerweile (beispielsweise für Probanden der Führungsaufsicht) durch verschiedene ministerielle Projekte organisiert. Ich denke, hier wie auch in zahlreichen anderen Bereichen, tut sich viel in der Landschaft hin zu einer koordinierten Strafvollstreckung und einem modernen Strafvollzug.

10

**AAV** Herr Professor Michael Kubink, wir danken Ihnen für das Gespräch.



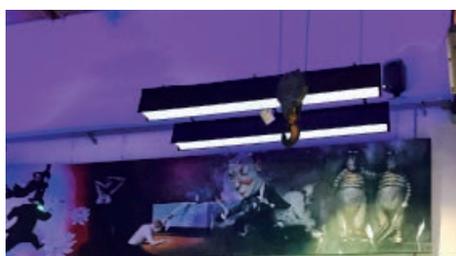
Interview



# Sommerfest

Das Sommerfest des AAV fand im vergangenen Jahr im Energeticon in Alsdorf statt. Trotz des strömenden Regens waren viele Kolleginnen und Kollegen sowie Ehrengäste unserer Einladung gefolgt. Das Restaurant „Eduard“ bot ausreichend Platz, wenngleich die schöne Außenterrasse leider wetterbedingt nicht genutzt werden konnte.

Die den meisten Gästen bis dato noch unbekannt Location wurde sehr gut angenommen, gerade von den überproportional stark vertretenen jüngeren Kolleginnen und Kollegen. Überraschend groß war der Zuspruch auch zu der vorab angebotenen „Steigerführung“ im benachbarten Museum. Offenbar ist das Interesse der Kollegenschaft auch an Bildungsveranstaltungen hoch, was wir gerne aufgreifen werden.



# Sommertreff

*ArbG Aachen:*

*Ein Wiedersehen unter Arbeitsrechtlern*

Am 05.07.2017 ab 16:30 Uhr startete der 4. Sommertreff des Arbeitsgerichts Aachen im alten Schwurgerichtssaal mit einer Ansprache des Direktors des Arbeitsgerichts Aachen Dr. Brondics, gefolgt von einem höchst interessanten Vortrag von Staatssekretär Dr. Thomas Griese über das aktuelle Thema Mindestlohngesetz. Der „Öcher“ berichtete außerdem über seine praktischen Erfahrungen aus dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und knüpfte an seine Aachener Vergangenheit an. Er begrüßte zahlreiche ehemalige Referendare, die mittlerweile gestandene Rechtsanwälte sind.

Nach dem Vortrag fand bei Sonnenschein und angenehmen Temperaturen von 26 Grad ein gemütlicher Umtrunk auf der Dachterrasse des Justizzentrums statt.

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, der ehemalige Direktor des Arbeitsgerichts Aachen sowie die aktiven Richter, Rechtsanwälte und Verbandsvertreter nutzen die Zeit zu angeregten Diskussionen und Gesprächen.

Der Sommertreff des Arbeitsgerichts ist mittlerweile ein etabliertes Weiterbildungsformat. Die zahlreichen Teilnehmer freuen sich bereits auf das nächste Jahr.

Dr. Helmut Irmen

# Das Sondergericht Aachen 1941–1945

Helmut Irmen hat – vor allem anhand von Archivmaterial – die Tätigkeit des Sondergerichts Aachen nachgezeichnet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass auch die Aachener Justiz mit „in Gesetzesform gegossenem Unrecht“ agieren musste.

Das Buch gibt einen detailreichen Einblick in die Strafjustiz des Dritten Reiches am Beispiel des Sondergerichts Aachen. Dieses Sondergericht wurde im Jahre 1941 – vor über 75 Jahren – eingerichtet und war bis zum Jahre 1945 tätig.

Die Sondergerichtsbarkeit mit ihren ca. 11 000 Todesurteilen ist ein besonders dunkles Kapitel im Dritten Reich. Auch die Aachener Juristen gehörten zu den willfährigen Dienern und Stützen des Regimes. Die Aachener Richter betrieben massenhaft Unrechtspflege aus Schwäche und Überzeugung. Sie haben insgesamt linientreu agiert.

Der Verfasser beschreibt eingehend die Urteilspraxis, die verkündeten und vollstreckten Todesurteile, die Personalien der handelnden Juristen und deren Karrieren nach dem Krieg.

Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hat eine Perversion der Rechtsordnung bewirkt, wie sie schlimmer kaum vorstellbar ist. Die Strafjustiz wurde zum Terrorinstrument der politischen Machthaber. Die Richter des Sondergerichts Aachen haben diese Rechtsordnung mitgetragen. Sie haben Urteile mit justizieller Brutalität gefällt, Urteile, die schlimm sind: überharte und exzessive Strafen und Todesurteile, die jedem Recht Hohn sprechen.

Kein Sonderrichter ist nach dem Krieg für seine Urteile bestraft worden. „Was damals rechtens war, das kann heute nicht unrecht sein“. Diese Denkweise entsprach dem Ergebnis der Aufarbeitung der Nazijustiz durch die bundesdeutschen Gerichte in der Nachkriegszeit. Die Nazijustiz wurde schlichtweg freigesprochen. Auch die Aachener Richter wurden exkulpiert: Sie wurden – auch in Aachen und im Umland – Oberstaatsanwälte, Landgerichtsdirektoren, Amts- und Landgerichtsräte.

*Die Justiz trennte das Hakenkreuz von der Robe und ging zur Tagesordnung über.*

*Dr. Helmut Irmen, Rechtsanwalt in Merzenich*

Empfehlung



Dr. Helmut Irmen, Rechtsanwalt in Merzenich  
Das Sondergericht Aachen 1941–1945

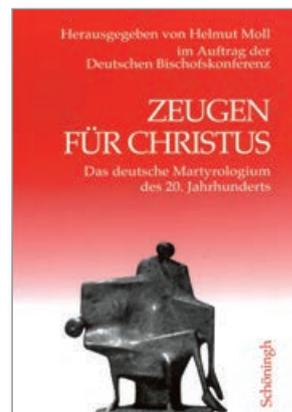
Detaillierter Bericht über eines der Sondergerichte aus der Zeit der NS-Herrschaft

- Umfangreiches Archivmaterial
- Zahlreiche Fakten für die regionale und allgemeine Forschung zu den Sondergerichten

Juristische Zeitgeschichte / Abteilung 2 21  
Vill, 132 Seiten gebunden, 69,95 Euro  
Erscheint im Juni 2018



Empfehlung



Prof. Dr. Helmut Moll

## Rheinische Juristen als Gewaltopfer der NS-Zeit

„Es fällt schwer abzuschätzen, wie hoch der Blutzoll war, den die Justiz im Rheinland und in Westfalen forderte“, so Ralph Angermund in seinem Artikel „Justiz als Instrument politischer Verfolgung. Rechtsprechung im Rheinland und in Westfalen 1933-1945“. Im Folgenden sollen einige repräsentative Einzelschicksale von Juristen/innen vorgelegt werden, die wegen ihres Menschenbildes in den Widerstand zur Ideologie des Nationalsozialismus gingen und schließlich eines gewaltsamen Todes gestorben sind. Diesbezüglich hat die Deutsche Bischofskonferenz bereits im Jahre 1999 das zweibändige von mir herausgegebene Hauptwerk „Zeugen für Christus. Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhundert“ veröffentlicht. Die knappe Präsentation erfolgt chronologisch nach dem Todesdatum der Gewaltopfer.

Den Reigen der ermordeten Juristen eröffnet Dr. Erich Klausener. Im Jahre 1885 in Düsseldorf geboren, studierte er in Bonn, Berlin und Kiel Rechtswissenschaften, bevor er 1911 in Würzburg mit der Dissertation „Das Koalitionsrecht der Arbeiter“ promoviert wurde. Nach seinen Tätigkeiten als Landrat in Recklinghausen und Adenau (Eifel) wurde er in Berlin Ministerialdirektor im Preußischen Wohlfahrtsministerium. Als Vorsitzender der Katholischen Aktion hielt er 1934 auf dem Märkischen Katholikentag eine flammende Rede gegen den wachsenden Ungeist der Zeit, woraufhin er auf Anordnung von Hermann Göring von zwei SS-Schergen am 30. Juni 1934 in seinem Berliner Büro erschossen wurde.

Die begabte Juristin Maria Terwiel, 1910 in Boppard/Rhein geboren, war „Halbjüdin“. Zeitweise besuchte sie in Düsseldorf das Rethel-Gymnasium. In Freiburg begann sie ihr Studium der Rechtswissenschaften, konnte aber nach den „Nürnberger Gesetzen“ vom 15. September 1935 keine Anstellung als Referendarin erhalten. Ihre juristische Dissertation war fertig gestellt, doch reichte sie ihre Arbeit nicht ein, sondern zog nach Berlin, wo sie bedrängten Juden half. Mit ihrem Verlobten Dr. Helmut Himpel wurde sie Mitglied der Widerstandsgruppe „Roten Kapelle“, zu der Dr. Dr. Arvid (1901-1942) und Dr. Mildred (1902-1943) Harnack sowie Hans (1916-1942) und Hilde (1909-1943) Coppi und Liane Berkowitz (1923-1943) gehörten. Eingesperrt u. a. wegen Verbreitung der „Euthanasie“-Predigten von Bischof Clemens August Graf von Galen, starb Maria Terwiel am 5. August 1943 im Gefängnis Berlin-Plötzensee.

Franz Gabriel Virnich, im Jahre 1882 in Bonn zur Welt gekommen, war nach dem Jurastudium in München und Bonn zunächst Referendar in Viersen, anschließend am Landgericht in Mönchengladbach tätig. Wegen angeblichen „Volksverrats“ verhaftet, wurde der Gutsbesitzer zu zehn Jahren Zuchthaus in Brandenburg-Görden verurteilt, an deren Folgen er bereits am 5. April 1943 starb.

Regierungsrat Dr. Otto Weiß, im Jahre 1902 in Mülheim an der Ruhr geboren, studierte nach dem Abitur Rechts- und Staatswissenschaften

an den Universitäten Freiburg, München und Münster und wurde mit der Dissertation „Die eigenwirtschaftliche Tätigkeit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in Vorkriegszeit und Heute. Ein Beitrag zum Problem der Kommunalwirtschaft“ promoviert. Der „konsequente Katholik“ übte seinen Beruf als Gerichtsreferendar bei der Staatsanwaltschaft Duisburg, beim Amtsgericht in Mülheim an der Ruhr sowie am Oberlandesgericht Hamm aus. Als Gegner des NS-Unrechtsstaates wurde er am 20. März 1944 im Zuchthaus Brandenburg-Görden hingerichtet.

Der im Jahre 1887 in Malmedy (heute: Belgien) geborene Rechtsanwalt Leo Trouet begann nach Erlangung der Hochschulreife im rheinischen Euskirchen mit dem Studium der Jurisprudenz, zunächst in Bonn, dann in München. Nach deren Abschluss begann der dreifache Familienvater seinen Dienst als Notar in Köln, dann in Aachen. Später begründete er in Eupen eine Rechtsanwaltspraxis. Während einer Nacht-und-Nebel-Aktion im September 1944 wurde er zusammen mit Eupener Frauen und Männern des Widerstandes in das Kölner Gefängnis Klingelpütz eingeliefert, wo er in der Nacht zum 3. November 1944 zu Tode getreten wurde.

In Aachen im Jahre 1902 geboren, besuchte Franz Oppenhoff das Kaiser-Karl-Gymnasium bis zur Hochschulreife. Dank eines Darlehens konnte er das juristische Studium an der Universität Köln aufnehmen. Im Januar 1933 ließ er sich in seiner Heimatstadt als Anwalt nieder. Tief durchdrungen von den Idealen des Rechts und der Freiheit, geriet er bald in den Gegensatz zum NS-Regime. Er verteidigte furchtlos Priester und Ordensleute, auch bei Devisen- und Sittlichkeitsprozessen leistete er Beistand. Der am 31. Oktober 1944 eingesetzte Oberbürgermeister, dessen Stadt am 21. Oktober 1944 von amerikanischen Truppen eingenommen wurde, geriet in einen Hinterhalt und wurde im Rahmen des „Werwolf-Kommandos“ am 25. März 1945 getötet. Nicht nur die Aachener „Oppenhoffallee“ erinnert an diesen aufrechten Juristen.

In Bonn kam Dr. Randolph Freiherr von Breidbach-Bürresheim zur Welt. Nach dem Abitur studierte er Jurisprudenz in Münster, Königsberg und München, wurde in Erlangen promoviert und begann sein Referendariat am OLG Hamm. Wegen seiner „Breidbach-Berichte“ verhaftet, kam er in das KZ Sachsenhausen, in dem er am 13. Juni 1945 verstarb.

Überaus viele Juristen christlicher Provenienz kamen nach dem fehlgeschlagenen Attentatsversuch auf Adolf Hitler vom 20. Juli 1944 zu Tode. Vom Sinn für Recht und Gerechtigkeit geprägt, gingen sie in die Offensive gegen ein Unrechtssystem, für deren Überwindung sie kompromisslos kämpften: der evangelische Jurist Dr. Martin Gauger, der Referendar in Düsseldorf und Assessor in Mönchengladbach war, sowie Oberpräsident a.D. Ferdinand Freiherr von Lüninck, der nach seinem Studium der Rechtswissenschaften Landrat im rheinischen Neuss von 1919 bis 1922 war und dem die Stadt an der Hafensstraße ein würdiges Denkmal gesetzt hat.

# Kunstprojekt „Mensch“

Der Aachener Anwaltverein hat im vergangenen Jahr das Projekt „Mensch“ des Aachener Künstlers Detlef Kellermann unterstützt. Herr Kellermann und sein Projektpartner Nikos Geropaniotis stellen ihr Konzept in einem Gespräch mit dem AAV vor:

## *MENSCH! Was ist das für ein Projekt?*

**Kellermann** Es ist eine ästhetische Annäherung an die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenpflichten.

## *Es gibt eine Erklärung zu den Menschenpflichten?*

**Geropaniotis** Ja, sie ist das notwendige Pendant zu den erklärten Menschenrechten. Das eine geht nicht ohne das andere. Sie wurde am 1. September 1997 von dem InterAction Council und dem damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, der Weltöffentlichkeit zur Diskussion vorgelegt. Diese Erklärung ist in Anlehnung an die Menschenrechte entstanden und beschreibt statt der individuellen Rechte, die Pflichten eines Jeden. Dabei stehen vor allem Menschlichkeit und respektvoller Umgang miteinander im Vordergrund.

## *Klingt nach moralischem Zeigefinger ...*

**Geropaniotis** Nun, wir neigen dazu, schneller nach unserem Recht zu verlangen als unsere Verantwortung und Pflicht zu sehen. Das ist menschlich. Daher macht es Sinn, uns hin und wieder selber daran zu erinnern. Dieses Projekt will also auf die notwendige Balance hinweisen. Es will sensibilisieren, aber ganz bestimmt nicht belehren.

**Kellermann** Das ist auch der Grund, weshalb wir uns für zwei unterschiedliche Veröffentlichungsformen entschieden haben.

## *Was bedeutet das konkret?*

**Kellermann** Wir haben 18 Artikel jeweils als Banner in den öffentlichen Raum gebracht. Und wir haben diese in einem von mir illustrierten Buch publiziert. Der eine Teil des Projekts ist also von temporärer Natur, der andere soll für Nachhaltigkeit sorgen.

## *Wie kam es zu der Idee?*

**Kellermann** Die Idee existierte schon länger, nun ist ihre Zeit gekommen. Egal, wo Sie hinschauen, im kleinen, lokalen oder im internationalen Kontext: Die Dinge laufen aus dem Ruder. Wollen wir etwas ändern, müssen wir uns alle an die eigene Nase packen.

## *Wer finanziert das Projekt?*

**Geropaniotis** Wir hatten und haben keinen zentralen Sponsor. Wir suchten nach Menschen, die mitmachen mochten. Man kann sich noch immer an den Bannern für den öffentlichen Raum und auch am Buch beteiligen, alleine oder als Gruppe. Die Kosten stehen fest, die Optionen, mitzumachen, sind vielfältig.

**Kellermann** Das Projekt wird keinen direkten wirtschaftlichen Effekt haben. Es ist kein Geschäft. Der Gewinn ist ggf. ein gesellschaftlicher.

## *Was ist die größte Herausforderung?*

**Kellermann** Die Wandflächen! Wir benötigen geeignete Flächen und am liebsten an zentralen Stellen. Orte, an denen viele Menschen gerne und auch sicher verweilen können. Dort werden wir die Artikel präsentieren. Wir sind über jeden Hinweis für geeignete Wandflächen dankbar.

**Geropaniotis** Wir werden für die Dauer des Projekts jede Installation unter Berücksichtigung der Ästhetik und der Beachtung aller Sicherheitsanforderungen vornehmen.

## *Wann sind die Projektziele erreicht?*

**Geropaniotis** 24 Banner mit den Artikeln hängen im öffentlichen Raum und das Buch liegt gedruckt vor, eine englischsprachige Auflage ist in Planung. Wir haben die Plattform zur Vermittlung geschaffen, weiter müssen wir uns um die Verbreitung und Sensibilisierung kümmern.

## *Ist das Projekt auf Aachen begrenzt?*

**Kellermann** Keineswegs! Jeder, der es weitertragen möchte und kann, ist herzlich dazu eingeladen. In Stolberg hat sich das Berufskolleg mit einem riesigen Banner zu der Idee bekannt. Wir sind mit Initiatoren in Dresden, Basel und Köln im Gespräch...

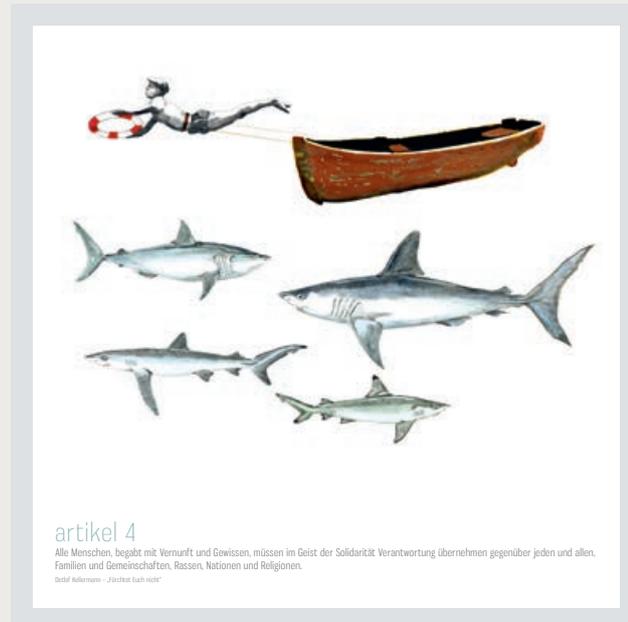
## *Wo und wie kann man sich weiter informieren oder gar mitmachen?*

**Geropaniotis** Wir haben alle Informationen und die Mitmachmöglichkeiten in einem Dokument zusammengefasst; dies kann man bei uns anfordern. Es besteht auch ein Internet-Blog. Das Buchlayout mit allen Artikeln ist einsehbar auf:

[www.detlef-kellermann.de](http://www.detlef-kellermann.de)

[www.mensch-das-projekt.de](http://www.mensch-das-projekt.de)







artikel 8

Jede Person hat die Pflicht, sich integer, ehrlich und fair zu verhalten. Keine Person oder Gruppe soll irgendeine andere Person oder Gruppe ihres Besitzes berauben oder ihn willkürlich wegnehmen.  
 David Kolomojczuk - „Wer will ich personal bis heute das ja noch lange nicht, dass mich keiner verfolge“



artikel 9

Alle Menschen, denen die notwendigen Mittel gegeben sind, haben die Pflicht, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um Armut, Unterernährung, Unwissenheit und Ungleichheit zu überwinden. Sie sollen überall auf der Welt eine nachhaltige Entwicklung fördern, um für alle Menschen Würde, Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten.  
 David Kolomojczuk - „Aufschwung“



artikel 10

Alle Menschen haben die Pflicht, ihre Fähigkeiten durch Fleiß und Anstrengung zu entwickeln; sie sollen gleichen Zugang zu Ausbildung und sinnvoller Arbeit haben. Jeder soll den Bedürftigen, Benachteiligten, Behinderten und den Opfern von Diskriminierung Unterstützung zukommen lassen.  
 David Kolomojczuk - „Spiele“



artikel 11

Alles Eigentum und aller Reichtum müssen in Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit und zum Fortschritt der Menschheit verantwortungsvoll verwendet werden. Wirtschaftliche und politische Macht darf nicht als Mittel zur Herrschaft eingesetzt werden, sondern im Dienst wirtschaftlicher Gerechtigkeit und sozialer Ordnung.  
 David Kolomojczuk - „Haben kommt von haben“



artikel 12

Jeder Mensch hat die Pflicht, wahrhaftig zu reden und zu handeln. Niemand, wie hoch oder mächtig auch immer, darf lügen. Das Recht auf Privatsphäre und auf persönliche oder berufliche Vertraulichkeit muss respektiert werden. Niemand ist verpflichtet, die volle Wahrheit jedem zu jeder Zeit zu sagen.  
 David Kolomojczuk - „Alles Verhandlungen“



artikel 13

Keine Politiker, Beamten, Wirtschaftsführer, Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler sind von allgemeinen ethischen Maßstäben entbunden, noch sind es Ärzte, Juristen und andere Berufe, die Klienten gegenüber besondere Pflichten haben. Berufsspezifische oder andersartige Ethikkodizes sollen den Vorrang allgemeiner Maßstäbe wie etwa Wahrhaftigkeit und Fairness widerspiegeln.  
 David Kolomojczuk - „Lüge“



artikel 14

Die Freiheit der Medien, die Öffentlichkeit zu informieren und gesellschaftliche Einrichtungen wie Regierungsmaßnahmen zu kritisieren – was für eine gerechte Gesellschaft wesentlich ist –, muss mit Verantwortung und Umsicht gebraucht werden. Die Freiheit der Medien bringt eine besondere Verantwortung für genaue und wahrheitsgemäße Berichterstattung mit sich. Sensationsberichte, welche die menschliche Person oder die Würde erniedrigen, müssen stets vermieden werden.

Detlef Kellermann – „Jah nach dem Rechten schauen“



artikel 15

Während Religionsfreiheit garantiert sein muss, haben die Repräsentanten der Religionen eine besondere Pflicht, Äußerungen von Vorurteilen und diskriminierende Handlungen gegenüber Andersgläubigen zu vermeiden. Sie sollen Hass, Fanatismus oder Glaubenskriege weder anstiften noch legitimieren, vielmehr sollen sie Toleranz und gegenseitige Achtung unter allen Menschen fördern.

Detlef Kellermann – „July“



artikel 16

Alle Männer und alle Frauen haben die Pflicht, einander Achtung und Verständnis in ihrer Partnerschaft zu zeigen. Niemand soll eine andere Person sexueller Ausbeutung oder Abhängigkeit unterwerfen. Vielmehr sollen Geschlechtspartner die Verantwortung für die Sorge und um des Wohlergehens des anderen wahrnehmen.

Detlef Kellermann – „Altepaar & Kind“



artikel 17

Die Ehe erfordert – bei allen kulturellen und religiösen Verschiedenheiten – Liebe, Treue und Vergewaltung, und sie soll zum Ziel haben, Sicherheit und gegenseitige Unterstützung zu gewährleisten.

Detlef Kellermann – „Shoppers &“



artikel 18

Vernünftige Familienplanung ist die Verantwortung eines jeden Paares. Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern soll gegenseitige Liebe, Achtung, Wertschätzung und Sorge widerspiegeln.

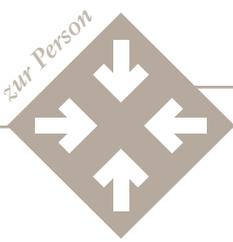
Detlef Kellermann – „Father & Son“



artikel 19

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für den Staat, eine Gruppe oder Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 angeführten Pflichten, Rechte und Freiheiten abzielen.

Detlef Kellermann – „Das sollte loben“

**Dr.-Ing. Werner Möhler**

ist Sachverständiger u. a. für Verkehrsunfallrekonstruktionen.

Herr Dr. Möhler veranstaltet unter Beteiligung des Aachener Anwaltvereins seit 2001 jährliche Verkehrssymposien mit einer vielfältigen Mischung von Fachreferenten zu technischen, medizinischen und rechtlichen Themen.



## Die frühe Einbindung des Sachverständigen in den Gerichtsprozess

Dass seitens der Gerichte in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten eine lange Laufzeit haben, ist nicht erst seit heute ein bekanntes Problem. In der letzten Zeit spitzt sich jedoch die Situation deutlich zu. Dies soll im Weiteren anhand unfallanalytischer Gutachten näher untersucht werden. Lag im Jahr 2007 die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten noch zwischen zwei und vier Monaten, so stellte sich bereits im Jahr 2012 eine Bearbeitungszeit zwischen vier und sechs Monaten ein. Im Jahr 2017 war bei einer bundesweiten Befragung von insgesamt 20 Sachverständigenbüros eine Bearbeitungszeit von mindestens fünf Monaten und maximal 15 Monaten festzustellen. Die mittlere Bearbeitungszeit lag bei ca. acht Monaten.

Extrapoliert man diese Tendenz, so wäre im Jahr 2020 von einer Bearbeitungsdauer für unfallanalytische Gutachten von mindestens 12 Monaten mit Spitzenwerten bis 17 Monaten auszugehen. Es stellt sich also die dringende Frage, wie dieser Tendenz begegnet werden kann. Die wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist darin zu sehen, dass über Jahrzehnte eine verfehlte Honorierungspolitik den Beruf des Unfallanalytikers für junge Ingenieure nur wenig attraktiv machte.

Insbesondere wurde es den etablierten Ingenieurbüros dadurch auch deutlich erschwert, Nachwuchs auszubilden. Hinzu kommt, dass in Deutschland nur an wenigen Hochschulen der Fachbereich Unfallanalytik gelehrt wird. Es zeichnet sich daher ab, dass die ca. 250 qualifizierten Sachverständigen für Unfallrekonstruktion in Deutschland (laut EVU, Europäische Vereinigung der Unfallsachverständigen) durch Überalterung weiter abnehmen werden und sich damit die derzeitige Situation noch weiter verschärft. Dieser relativ geringen Anzahl von Sachverständigen standen im Jahr 2017 rund 4.000 Fachanwälte für Verkehrsrecht gegenüber, zusammen mit steigenden Fallzahlen sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht.

Welche Lösungsansätze bieten sich nun an: Eine Möglichkeit kann sicherlich nicht sein, Sachverständige behördenseitig bereits mit dem ersten Auftragschreiben zwingen zu wollen, zügiger zu arbeiten und dies auch noch mit finanziellen Repressalien bis zu einer Höhe von Euro 3.000,00 zu unterstreichen. Offenbar ist es bei Beamten noch nicht bekannt, dass Selbständige für ihren Umsatz selber sorgen und sicherlich bemüht sein werden, diesen nicht durch Untätigkeit zu minimieren. In demselben Auftragschreiben befindet sich jedoch ein wichtiger Halbsatz im hinteren Bereich, der nur selten beachtet wird. Dort heißt es, dass mitgeteilt werden soll, wenn der Sachverständige eine mündliche Erstattung des Gutachtens für möglich oder zweckmäßig erachtet. Genau hier zeichnet sich bereits seit längerem eine Lösungsmöglichkeit ab, um in naher Zukunft Bearbeitungszeiten von unfallanalytischen Gutachten von mehr als einem Jahr nicht in Kauf nehmen zu müssen.

Es gibt die Möglichkeit der Nutzung von prozessualen Strukturen, die zumindest in einem gewissen Umfang auf Fälle anwendbar sind, die ansonsten einer langwierigen Vorklärung bis zur Gutachtenerstattung bedürften. Dies gilt ebenso für Fälle, deren Ablauf für den Sachverständigen augenfällig ist. Es könnte ggf. mit einer mündlichen Erläuterung der gutachterlichen Einschätzungen eine Einigung zwischen Parteien herbeigeführt werden oder zumindest eine erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer. Gleiches kann im Prinzip auch auf strafrechtliche Aspekte angewendet werden, sofern unter technischen Gesichtspunkten die mangelnde Nachweisbarkeit eines Tatvorwurfs für den Sachverständigen ersichtlich ist.

Um die Vorlaufzeiten eines abschließend ggf. auch schriftlichen Gutachtens deutlich zu verkürzen, erscheint es in vielen Fällen sinnvoll (so auch in der Praxis bereits bewährt) einen Sachverständigen möglichst früh in den prozessualen Ablauf, etwa also in die Befragung von Zeugen und Beteiligten einzubinden, um durch diesen die technischen Randbedingungen gezielt klären zu lassen. Auch kann dann oftmals bereits geklärt werden, ob ein mündliches Gutachten ausreicht oder eine schriftliche Verfassung erforderlich ist. Die Bearbeitungszeiten können sich dann für beide Varianten weiter verkürzen, wenn frühzeitig und gezielt das notwendige Material für die Erstattung eines Gutachtens bereitgestellt wird, so z.B. Bildmaterial, Schadengutachten und Angaben zum Unfallablauf. Insbesondere die präzise Ablaufbeschreibung in Klageschrift und Klageerwiderung sowie die zielorientierte Zeugenbefragung können hier deutlich zur Vereinfachung beitragen.

Die Praxis zeigt, dass in den Fällen, in denen bereits jetzt eine frühe Einbindung des Sachverständigen in den prozessualen Ablauf erfolgte und Gutachten mündlich erstattet werden konnten, deutliche Verkürzungen der Bearbeitungszeiten (wenige Wochen) zu erzielen waren. Die Handhabung der mündlichen Ausführungen durch Gericht und Parteien kann erleichtert werden, durch das Diktat der sachverständigen Feststellungen seitens des Sachverständigen noch in der Verhandlung. Diese sind dann auch schriftlich zur weiteren Überprüfung oder Diskussion niedergelegt.

Hinzu kommt die Veranschaulichung der technischen Abläufe, z.B. durch entsprechende präsentierte Computersimulationen in der Verhandlung. Abschließend ist festzustellen, dass aus Sicht der technischen Sachverständigen kein Weg daran vorbeiführen wird, mittels des Einsatzes der mündlichen Gutachtenerstattung die derzeit langen Bearbeitungszeiten zu verkürzen, ohne dabei auf eine fachlich fundierte und nachvollziehbare Klärung verzichten zu müssen.

*Elisabeth Auchter-Mainz*

## *Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen*



Im gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren steht der Täter im Zentrum. Er hat viele Rechte, was aus rechtsstaatlichen Gründen unbedingt erforderlich ist und hier auch nicht in Frage gestellt werden soll und darf. Zu seinem Schutz gibt es viele wichtige und von Staatsanwaltschaft und Gericht zwingend zu beachtende prozessuale Bestimmungen.

Demgegenüber hat das Opfer, das in vielen Fällen ohne Anlass und ohne sein Zutun bei der Tat zufällig mit dem Täter zusammengetroffen ist, in erster Linie strafprozessuale Pflichten. Das Opfer ist im Ermittlungs- und Strafverfahren Zeugin oder Zeuge. Damit besteht auf jeden Fall eine Pflicht zur Aussage. Auch zu belastenden, peinlichen, intimen Geschehnissen muss das Opfer aussagen, wenn es nicht mit dem Täter verwandt oder verschwägert ist (§ 52 StPO) oder sich durch eine Aussage selber belasten könnte (§ 55 StPO).

Die weitgehend auf die Zeugenrolle reduzierte Stellung des Opfers hat sich, im Vergleich zu der Praxis in den Gerichtssälen vor noch 20 Jahren, grundsätzlich geändert. Das Opfer ist zwischenzeitlich oft in dem Hauptverfahren als Nebenkläger zugelassen. Damit hat es in der Hauptverhandlung – meist auch anwaltlich vertreten – bestimmte Rechte, die seine Stellung erheblich stärken.

Im Ermittlungs- und Strafverfahren sind im Übrigen – auch wenn ein Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt wird – in den §§ 406d ff StPO die Rechte von Opfern durch die Opferrechtsreformgesetze von 2004, 2009 und 2015 deutlich gestärkt worden. So kann das Opfer nunmehr z.B. auf Antrag eine Auskunft über den Stand des Verfahrens verlangen oder für das Opfer kann ein Rechtsanwalt bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsichtnahme in die Akten nehmen. Neu ist die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO. Hiernach kann dem Opfer in bestimmten Fällen eine besonders ausgebildete Person zur Begleitung durch das gesamte Verfahren beigeordnet werden.

Es hat sich sicher schon viel im Sinne der Opfer verbessert. Aber immer noch besteht ein Ungleichgewicht zwischen Täter- und Opferrechten und dies kann ein Anlass dafür sein, dass sich viele Opfer von der Justiz allein gelassen fühlen. Viele erstatten vielleicht aus Angst vor dieser Situation erst gar keine Strafanzeige. Insbesondere nach der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens oder nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens trägt das Opfer die Folgen der Tat oft sehr lange alleine.

Dass Opfer heute besser in den Blick genommen werden, zeigt auch die seit wenigen Monaten erstmals durch die Landesregierung eingerichtete Stelle einer Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zum 1. Dezember 2017 bin ich durch den Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen – Herrn Peter Biesenbach – zur Beauftragten für den Opferschutz ernannt worden. Ich habe drei Mitarbeiterinnen, eine Justizbeamtin im Büro, eine Sozialarbeiterin und eine Staatsanwältin. Unsere Büros befinden sich in dem Gebäude des Oberlandesgerichts Köln. Erreichbar sind wir über eine Hotline (0221-39909964), elektronisch ([poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de](mailto:poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de)) oder postalisch (Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln).

Aufgabe der neu eingerichteten Stelle ist es zum einen, eine zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten aller Art zu sein. Die vielfältig bei uns eingehenden Anliegen von Opfern werden geprüft und bei einfach gelagerten, verfahrensunabhängigen rechtlichen Fragen (z.B.: Wie und wo kann ich eine Strafanzeige erstatten? Ist möglicherweise bereits Verjährung eingetreten?) sofort beantwortet. Bei komplexen rechtlichen Problemen können und dürfen wir keine Beratung geben. In diesen Fällen empfehlen wir den Opfern, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Sind Opfer finanziell nicht in der Lage, auch nur eine Erstberatung durch



Kontakt

**Elisabeth Auchter-Mainz**

Oberlandesgericht Köln  
 Hotline 0221 39909964  
[poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de](mailto:poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de)

Postanschrift:  
 Reichenspergerplatz 1  
 50670 Köln

einen Rechtsanwalt zu zahlen, vermitteln wir z.B. eine Kontaktaufnahme mit dem „Weissen Ring e.V.“, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sogenannte Beratungsscheine ausstellen können.

Viele der Opfer sind durch die Straf- oder Gewalttat traumatisiert und/oder haben materielle Schäden erlitten. Hier bieten wir den Menschen – soweit es ihnen zeitlich und entfernungs-mäßig möglich ist – ein persönliches Gespräch in unseren Räumen an oder führen mit ihnen Telefonate. In der Regel kann den Opfern entweder schon während des persönlichen oder telefonischen Gesprächs oder zeitnah später eine wohnort-nahe Beratungsstelle oder eine zuständige Stelle (z.B. zur Entgegennahme von Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz) genannt werden. Von dem Angebot eines persönlichen Gesprächs mit uns haben wiederholt Frauen und Männer bereits Gebrauch gemacht. Wir lotsen die Opfer also weiter, d.h. wir weisen ihnen einen Weg, wie ihnen professionell geholfen werden kann.

Gut und sinnvoll weitervermitteln können mein Team und ich aber nur, wenn wir wissen, welche Beratungsstelle wo arbeitet und was diese leisten kann. Dafür ist Netzwerkarbeit für uns von großer Wichtigkeit. Wir informieren uns über die bereits

bestehenden und professionell und bewährt arbeitenden Opferhilfeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Wir informieren uns und machen gleichzeitig unsere Aufgaben bekannt, indem wir z.B. in die in vielen Städten aus den unterschiedlichsten Hilfeeinrichtungen zusammengesetzten „Runden Tische“ gehen, Kontakt mit dem polizeilichen Opferschutz, mit dem „Weisser Ring e.V.“ oder Beratungsstellen pflegen, Gäste aus den verschiedenen Einrichtungen zu uns einladen und an Veranstaltungen teilnehmen.

Aufgrund unserer Tätigkeit werden wir längerfristig auch in den Blick nehmen können, wo Schwachstellen im Opferschutz in Nordrhein-Westfalen bestehen und insoweit auf eine Verbesserung im Sinne der Opfer hinwirken.

Die Menschen, die zufällig Opfer einer Straf- oder Gewalttat geworden sind, sind dadurch oft ihr Leben lang belastet und gezeichnet. Sie benötigen – neben der in den letzten Jahren sicherlich verbesserten rechtlichen Stellung im Ermittlungs- und Strafverfahren – vielfältige Hilfe und Unterstützung. Durch die Einrichtung der neuen Stelle einer Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen soll den Opfern eine „Stimme gegeben werden“.

# LASSEN SIE IHRE STIMME FÜR SICH ARBEITEN

Die Erstellung von Schriftsätzen, Mandantenbriefen und E-Mails braucht viel Zeit. Lassen Sie ab sofort Ihre Stimme für sich arbeiten! Die Spracherkennung für Juristen, **Dragon Legal Group**, verwandelt Ihre Sprache in Text – schneller, als Sie tippen können.

Dragon verfügt dabei über ein speziell für Juristen erstelltes Vokabular, was Ihre Arbeit mit Dokumenten vereinfacht und die Erkennungsgenauigkeit optimiert. Profitieren Sie zudem von der automatischen Transkription Ihrer Diktate.

Erfahren Sie mehr in unserem Whitepaper  
„Spracherkennung für Juristen“:

[www.nuance.de/go/legal-whitepaper](http://www.nuance.de/go/legal-whitepaper)

RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg:  
„**Dragon erspart mir nicht nur eine Schreibkraft, sondern beschleunigt auch mein Arbeitstempo erheblich.**“



[www.nuance.de](http://www.nuance.de)



**edvXpert GmbH**  
Von-Hünefeld-Str. 1  
50829 Köln  
Ansprechpartner: Christian Kielwein

E-Mail: [info@edvxpert.de](mailto:info@edvxpert.de)  
Tel.: +49 221 669911-0  
Fax.: +49 221 669911-999  
Web: [www.edvxpert.de](http://www.edvxpert.de)

**Ihr Spezialist für  
Spracherkennung.**

Vereinbaren Sie jetzt einen  
Termin für einen kostenlosen  
Dragon-Test.

**Kontaktieren Sie uns!**

# Konzentrierter arbeiten mit Nuance



Anwälte stemmen eine hohe kognitive Arbeitslast: Sie sind oft mit mehreren Fällen zugleich beschäftigt und dürfen niemals den Überblick verlieren.

Die Wirtschaftskanzlei Heussen setzt darum auf Nuance Dragon. So können Anwälte ihre Schriftsätze direkt und ohne Verzögerung einsprechen.

Das spart nicht nur Zeit und Geld, sondern lässt die Anwälte effizienter und konzentrierter arbeiten.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft Heussen gehört zu den großen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit Büros in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart sowie seit 2008 auch zwei Repräsentationsbüros in Brüssel und New York. Die Full-Service-Kanzlei ist spezialisiert auf Immobilien-, Gesellschafts-, Arbeits- und IT/IP-Recht. Am Standort München arbeiten etwa 50 Anwälte und ebenso viele Schreibkräfte.

## Diktat ohne Umwege

Traditionell nutzen Anwälte die Diktierkassette oder digitale Aufnahmegeräte und müssen warten, bis eine Schreibkraft den Schriftsatz transkribiert. Der Anwalt muss über Stunden die Details seines Diktats im Kopf behalten, bis er die geschriebene Version zur Kontrolle erhält. Die Wirtschaftskanzlei Heussen wollte diese Belastung nicht länger hinnehmen: Man suchte nach Lösungen, die moderne Technologie einsetzen, um dieses Problem zu beheben. Schließlich entschloss man sich für die Spracherkennungslösung Dragon von Nuance.

## Datensicherheit garantiert

Heute nutzen etwa 50 Anwälte am Standort München Dragon. Zum Schutz der Mandatsgeheimnisse setzt die Kanzlei Heussen dabei auf die Desktopversion von Nuance Dragon. So gelangen keine Daten nach draußen – die Spracheingabe wird direkt vor Ort verarbeitet. Die Anwälte setzen Dragon sowohl für Schriftsätze und Verträge als auch für E-Mails ein.

„Ich hätte nicht gedacht, dass Spracherkennung jemals so gut wird“, sagt Christian Weinheimer von der Kanzlei Heussen. „Fachbegriffe lernt das System automatisch; Akzente und selbst eine Erkältung sind kein Problem. Und was mich besonders fasziniert: Je undeutlicher man redet, desto besser erkennt das System.“

## Zeit und Kosten sparen

Dragon spart Zeit und Geld: „Diese Gelder können wir anderweitig nutzen“, sagt Christian Weinheimer. „Man kann zusätzliche Anwälte einstellen und damit die Recherche vertiefen und die Reaktionszeit beim Mandanten beschleunigen. Jeder Anwalt hat zudem mehr Zeit, um Rechtsprobleme zu studieren und noch besser für den Mandanten erreichbar zu sein.“

## Der Kopf bleibt frei

Dragon schafft nicht nur mehr Zeit für Kernaufgaben und Mandanten, sondern entlastet im Alltag. Vor der Spracherkennung musste ein Anwalt mit drei bis vier offenen Aufgaben durch den Tag kommen, ohne Details zu vergessen. Das ist bei der Kanzlei Heussen Vergangenheit.

„Der Vorteil von Dragon: Sie haben ihre Aufgabe direkt vom Tisch. Das befreit den Menschen und ist der Weg hin zum leeren Schreibtisch“, sagt Christian Weinheimer. „Dazu ist die Software schneller als jede Schreibkraft. Es ist Zeit, die Diktierkassetten wegzupacken. Spracherkennung ist die Zukunft.“



„  
Ich hätte nicht gedacht, dass  
Spracherkennung jemals so gut wird.“

Christian Weinheimer ist im Münchner Büro der HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH tätig. Nach dem Studium in München begann er seine berufliche Laufbahn 1994 bei der US-Lawfirm Fulbright & Jaworski L.L.P in New York. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland arbeitete er bei Heuking Kühn Lüer Heussen Wojtek und bei der PWC Veltins Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Seit 2003 ist Christian Weinheimer Partner bei HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Er ist außerdem Mitglied der Practice Group Immobilien- und Baurecht.



Bertram Schmitt,  
Richter am JStGH,  
ehemals Richter am BGH



## Völkerstrafrecht in der allgemeinen Strafrechtspraxis

**Den Haag. Keine drei Stunden Autofahrt von Aachen entfernt stehen ehemalige Staatsoberhäupter, Minister, Generäle und andere als „Kriegsfürsten“ gescholtene vor Völkerstrafgerichtshöfen. Sie müssen sich zu Vorwürfen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantworten. Vor fünf Jahren beherbergte Den Haag, das sich selbst als „City of Justice“ rühmt, fünf internationale Strafgerichte mit laufenden Verfahren. Nicht umsonst fordert oft eine von Despoten geschundene Bevölkerung, dass „Den Haag“ sich seiner Verbrechen annehmen solle.**

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (JStGH), der Wegbereiter des modernen Völkerstrafrechts und des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, hat am 31. Dezember 2017 seine Türen nach 24 Jahren Arbeit geschlossen. Die noch nicht abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren, insbesondere gegen Karadzic und Mladic, übernimmt der sog. Internationale Residualmechanismus (MICT). Der JStGH, auch wenn es mit der öffentlichen Selbsttötung des Angeklagten Praljak einen unrühmlichen Abschluss fand, hat das Völkerstrafrecht geprägt wie keine andere Institution. Der ehemalige deutsche Richter am JStGH, Richter Wolfgang Schomburg, stellte die herausragende Rolle des JStGH für die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts wie folgt fest: „Hier konnten zum ersten Mal auch Straftaten während des Krieges mit den Mitteln des bestehenden Rechtes bekämpft werden. Das war der besondere Quantensprung.“ Die auf Cicero zurückgehende Phrase *inter arma enim silent leges* findet keine uneingeschränkte Geltung.

Neben dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und dem MICT sind zur Zeit zwei weitere Gerichte in Den Haag aktiv: das Sondertribunal für Libanon, das das Bombenattentat gegen den ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Hariri aufklärt und in Abwesenheit vier Hisbollah Mitglieder angeklagt hat sowie die neugegründeten und von der EU unterstützten Sonderkammern Kosovos. Mit Ausnahme des Sondertribunals für Libanon ist allen diesen Gerichten gemein, dass sie materiell für Völkerstrafverbrechen zuständig sind. Das Libanon Tribunal kann nationale Verbrechen und Terrorstraftaten anklagen, jedoch nicht die völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen, nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Gemeinsam ist diesen Gerichten ebenfalls, dass sie ein ähnliches Verfahrensrecht anwenden, das wesentliche Elemente eines angelsächsisch geprägten, adversatorischen Verfahrensgangs enthält, welches den Parteien eine sehr viel prominentere Rolle in der Verfahrensführung zuspricht. Anwälte, die vor den Haager Strafgerichten tätig sind und hier Erfahrung gesammelt haben, können hierdurch sehr einfach zwischen den unterschiedlichen Gerichten wechseln und Mandanten vertreten. Ein deutscher Strafverteidiger wird sich hier an die strikten Regelungen eines an das anglo-amerikanische Prozessrecht angelehnte Kreuzverhör anpassen müssen. Auch gibt es

wesentliche Unterschiede bei den verschiedenen Täterschafts- und Teilnahmeformen, die für eine effektive Verteidigung beachtet werden müssen.

Wegen der Nähe zu Den Haag stellt sich für einen in Aachen tätigen Strafverteidiger die Frage, ob eine Tätigkeit auf dem Rechtsgebiet des Völkerstrafrechts möglich ist. Alle der genannten Gerichte führen Anwaltslisten, von denen die Angeklagten und die Opfer, zumindest bei den Gerichten, bei denen es die Möglichkeit einer Nebenklagevertretung gibt, sich einen Anwalt aussuchen können. Die Voraussetzungen sind alle sehr ähnlich. Zunächst ist zumindest die Beherrschung einer der offiziellen Sprachen des Gerichts nachzuweisen. Englisch ist bei allen genannten Gerichten zumindest eine der offiziellen Sprachen. Die Beherrschung der Sprache des Angeklagten muss nicht nachgewiesen werden; könnte aber für diesen ein wichtiges Merkmal für seine Anwaltswahl sein. Ferner müssen je nach Gericht mindestens sieben oder zehn Jahre Anwalts- oder Gerichtserfahrung im Strafrecht nachgewiesen werden. Entsprechende Dokumente sowie Nachweise der Anwaltskammer, polizeiliche Führungszeugnisse und die Berufshaftpflicht sind ebenfalls beizubringen. Die Hürden, um auf die Anwaltsliste bei diesen Gerichten zu gelangen, sind, wenn man die notwendige fachliche Qualifikation hat, mit ein wenig Geduld nicht besonders schwer zu meistern.<sup>1</sup>

Die Frage, ob sich dieser Aufwand jedoch lohnt, sollte sich ein Anwalt dennoch stellen. Denn es ist eher unwahrscheinlich, dass man in einem der wenigen Verfahren das Glück hat, von einem Angeklagten ausgewählt zu werden. Da braucht es entweder vorherige Kontakte zu dem Angeklagten oder einen bereits etablierten Ruf vor internationalen Strafgerichten. Nicht selten sieht man die gleichen Anwälte in verschiedenen Verfahren und Gerichten wieder. Darüber hinaus sollte die Übernahme eines Mandats, wenn man es angeboten bekommt, gut bedacht sein. Insbesondere ist zu überlegen, ob hierdurch nicht weitere nationale Mandate verloren gehen oder die Partner der Kanzlei eine solche Tätigkeit befürworten. Ein ehemaliger Strafverteidiger vor dem JStGH und prominenter Anwalt für Wirtschaftsstrafverfahren in den Niederlanden klagte, dass seine Kanzlei durch die internationale Mandatsübernahme Verluste machte. Verfahren vor diesen Strafgerichten dauern nicht selten mehrere Jahre und während des



Fotos: © ICC-CPI

Hauptverfahrens ist eine weitere Mandatsvertretung nur selten möglich. Darüber hinaus ist eine Einarbeitung in das Völkerstrafrecht und das Verfahrensrecht nötig. Hier werden von internationalen Anwaltsvereinigungen regelmäßig in Den Haag Fortbildungen angeboten. Diese würden sich auch für ein erstes „Schnuppern“ auf dem internationalen Parkett empfehlen.

Eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts ist nicht nur in Den Haag möglich. Straftaten nach § 220 a a.F. StGB wurden ja eher selten vor deutschen Gerichten angeklagt. Völkermordtaten durch Individuen im dritten Reich wurden wegen des Rückwirkungsverbots nicht angeklagt, da dieser Straftatbestand erst mit dem Inkrafttreten der Völkermordkonvention 1951 strafrechtlich Bedeutung erlangte. In Deutschland wurden erst in Bezug auf Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien Straftaten gem. § 220 a a.F. StGB angeklagt. Das LG Frankfurt verurteilte im Jahr 2014 einen ruandischen Angeklagten wegen Völkermords in Ruanda nach § 220 a a.F. StGB.

Mit der Verabschiedung des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) im Jahr 2002 können vor deutschen Gerichten nunmehr nicht nur Völkermord, sondern auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen angeklagt werden. Bei Verabschiedung des IStGH Statuts 1998 konnten sich die Staaten nicht auf eine Definition des Verbrechens der Aggression einigen. Eine Einigung wurde erst auf der ersten Revisionskonferenz des IStGH Statuts in Uganda im Juli 2010 erreicht. Nachdem 30 Staaten diese wichtige Änderung in Artikel 8 bis IStGH Statut ratifiziert haben, wurde das Inkrafttreten dieses Straftatbestandes, den die Richter der Nürnberger Prozesse in ihrem bahnbrechenden Urteil im Jahr 1946 als das höchste aller internationalen Verbrechen („*supreme international crime*“) bezeichnet haben, für Juli 2018 festgelegt. Eine Übernahme des Tatbestandes in das deutsche Strafrecht erfolgte in § 13 VStGB. Dieser ersetzt den weggefallenen § 80 StGB (Vorbereitung eines Angriffskrieges). Damit sind nunmehr alle völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen in Deutschland strafbewährt.

Das VStGB passt die deutsche Verfolgung von Völkerstraftaten in ein Völkerstrafjustizsystem ein. Zu beachten ist dabei, dass der IStGH auf dem Prinzip der Komplementarität beruht. Durch dieses Prinzip besteht eine gestaffelte Zuständigkeitspriorität. Zunächst sind zur Verfolgung der Völkerstraftaten der Tatortstaat und die Heimatstaaten von Täter und Opfer berufen. Nur wenn ein Staat nicht Willens oder nicht in der Lage ist, die Straftaten selbst zu verfolgen, übt der IStGH seine Gerichtsbarkeit aus. Die an sich gegebene Zuständigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft nach dem Weltrechtsprinzip gemäß dem VStGB ist demgegenüber als wichtige Auffangzuständigkeit und -möglichkeit zu sehen; gerade wenn der IStGH oder andere internationale Strafgerichte keine Zuständigkeit haben. § 153f Abs. 1 StPO sieht jedoch vor, dass die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer im Ausland begangenen Tat, die nach dem VStGB strafbar ist, absehen kann, wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist.

Dennoch nehmen Verfahren nach dem VStGB, die gem. § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG in die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte fallen, kontinuierlich zu. Beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) wurde im Jahr 2009 ein eigenes Referat geschaffen, das sich ausschließlich mit Verfahren wegen Straftaten nach dem VStGB befasst. Das Verfahren gegen ruandische Rebellenführer der FDLR (Forces Démocratiques de Libération de Rwanda), die wegen Verbrechen in der Demokratischen Republik Kongo vor dem OLG Stuttgart im Jahr 2011 angeklagt wurden, war hier nur der Anfang. Weitere Strafverfahren, insbesondere zu Verbrechen im Syrienkonflikt, wurden seitdem durchgeführt. Dies ist wichtig, da die internationale Strafjustiz derzeit so gut wie keine Möglichkeiten hat, die Verbrechen in Syrien strafrechtlich zu verfolgen. Syrien ist kein Vertragsstaat des IStGH Statuts und eine mögliche Überweisung der Situation durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen scheiterte bisher an Russland. Die deutsche Justiz kann jedoch gemäß dem VStGB nach dem Weltrechtsprinzip aktiv werden. Zu beachten ist auch, dass durch die Flüchtlingskrise nicht nur Opfer, sondern auch Täter in Deutschland Zuflucht finden. Das BKA hat eine Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen (ZBKV) eingerichtet, die eng mit dem Generalbundesanwalt zusammenarbeitet. Die Hauptaufgabe liegt in der ermittlungsinitiierenden Auswertung von völkerstrafrechtlich relevanten Sachverhalten und der Durchführung der Ermittlungsverfahren in Bezug auf Verbrechen im Syrienkonflikt. Hier hat es, neben Terrorismusverfahren, eine Reihe von wichtigen Verfahren nach dem VStGB gegeben. Der GBA führt derzeit rund 185 Ermittlungs- und Strafverfahren gegen rund 250 Personen in Zusammenhang mit dem Konflikt in der Region Syrien/Irak. Knapp 25 der 185 Ermittlungsverfahren werden wegen Verstoßes gegen das VStGB geführt.

Doch auch diese Zahlen zeigen, dass trotz dieser Entwicklung eine Tätigkeit im Völkerstrafrecht eine absolute Nische der Anwaltstätigkeit bleibt.



**Rechtsanwalt Simon M. Meisenberg**

LLM (Wirtschaftsstrafrecht)

Zugelassen auf der Verteidigerliste des Internationalen Strafgerichtshofs

Rechtsanwalt Meisenberg ist derzeit an die Kosovo Specialist Chambers in Den Haag sekundiert. Seine Zulassung ruht gem. § 47 BRAO.

<sup>1</sup> Anforderungen an die Anwaltsliste finden sich für den

IStGH hier: [https://www.icc-cpi.int/iccdocs/PIDS/docs/ICC\\_GuideForApplicants\\_ENG.pdf](https://www.icc-cpi.int/iccdocs/PIDS/docs/ICC_GuideForApplicants_ENG.pdf)

MICT hier: <http://www.unmict.org/en/about/defence>

STL hier: <https://www.stl-tsl.org/en/documents/internal-regulatory-documents/administration-of-the-defence/334-call-for-applicants-list-of-counsel>

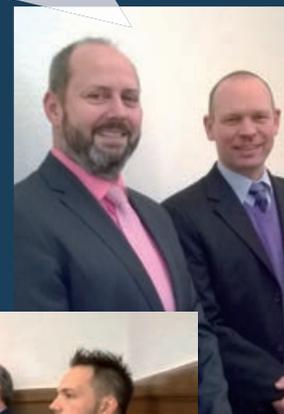
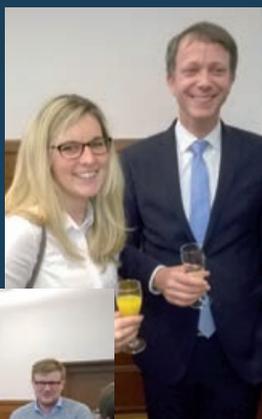
Kosovo Specialist Chambers hier: <https://www.scp-ks.org/en/specialist-chambers/defence>

# Unsere Neujahrsempfänge 2018

Traditionell fanden Anfang dieses Jahres wieder die mit dem AAV gemeinsam ausgerichteten Neujahrsempfänge der Amtsgerichte Eschweiler, Düren und des Arbeitsgerichts Aachen statt.

Der Zuspruch der Kolleginnen und Kollegen sowie der Mitarbeiter der Gerichte war hoch. Bei ungezwungenem Gedankenaustausch verweilten die meisten Besucher ungewöhnlich lange. Es ist zu hoffen, dass diese Zusammenkünfte außerhalb der Gerichtssäle, die Verständigung zwischen Anwaltschaft und Justiz weiter fördern.

## Eschweiler



# Aachen



# Diiren



# Haftverkürzung in der JVA Köln



Anette Graaff

Haftverkürzung – dieser Begriff weckt bei Inhaftierten große Hoffnungen, ist aber ansonsten selbst innerhalb der Justiz weitgehend unbekannt. Dabei hat der Maßstab e.V. aus Köln, ein insbesondere in der Straffälligenhilfe tätiger freier Träger, bereits vor 20 Jahren auf Anregung des Landesjustizministeriums NRW ein Projekt zur Verkürzung und Vermeidung von Haft ins Leben gerufen, das seither erfolgreich in der JVA Köln etabliert ist.

Ausgangspunkt für die Schaffung einer Einrichtung für Haftverkürzung war der Umstand, dass eine Inhaftierung einen ganz massiven und oft folgenschweren Eingriff in das Leben eines Menschen darstellt. Der Inhaftierte wird durch seine Verhaftung unvermittelt aus seinen sozialen Bezügen und seinem gewohnten Alltag herausgerissen und verliert nicht selten das Vertrauen seiner Familie und Freunde, seinen Arbeitsplatz und schließlich seine Wohnung. Aus der Haft heraus ist es schwierig, diesen negativen Prozessen entgegenzuwirken, da Freiheitsentzug nicht nur die Reduzierung der persönlichen Bewegungsfreiheit auf nahezu Null bedeutet, sondern eben auch den Ausschluss von sämtlichen modernen Kommunikationsmöglichkeiten beinhaltet.

Gerade kurze Haftstrafen mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten richten oft einen unverhältnismäßig großen Schaden im Leben eines Menschen an, da die Stigmatisierung durch die Haft unabhängig von der Tatschwere und Haftdauer neben den anderen vorstehend beschriebenen Nachteilen der Inhaftierung eintritt. So kann die Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Erschleichens von Leistungen, also Schwarzfahrens, zur Inhaftierung eines Menschen führen, der es, aus welchen Gründen auch immer verpasst hat, die Geldstrafe rechtzeitig zu begleichen. Nach einer meist überschaubaren Zeit im Vollzug steht dieser Mensch bei seiner Haftentlassung dann häufig vor dem absoluten Nichts – ohne Arbeitsplatz, ohne sozialen Rückhalt, oft ohne Wohnung und in der öffentlichen Wahrnehmung von dem Umstand entwertet, im „Knastr“ gewesen zu sein. Die tatsächlichen Folgen der Bestrafung stehen somit oft in keinerlei Verhältnis zum begangenen Unrecht.

Aber nicht nur der Betroffene selbst, sondern auch die Allgemeinheit wird durch die Vollstreckung von Haft erheblich belastet. Der Strafvollzug wird aus Steuermitteln finanziert und verursacht hohe Kosten. Die Kosten für einen Hafttag beliefen sich im Jahr 2016 auf 128,58 Euro pro Person (Ist-Ergebnis gem. Angaben des JM NRW vom 28.02.2017, Kosten des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2016). Entsprechend summieren sich die Kosten selbst für eine relativ kurze Haftdauer von beispielsweise 90 Tagen/3 Monaten auf bereits 11.572,20 Euro für nur einen Inhaftierten.

Jeder Hafttag, der vermieden werden kann, ist entsprechend sowohl ein Gewinn für die Betroffenen selbst als auch die Allgemeinheit. Mit der daraus folgenden Zielsetzung, vermeidbare Haft möglichst effizient und flächendeckend zu verkürzen, konnten durch die Haftverkürzung in der JVA Köln seit 1998 214.722 Hafttage „eingespart“ werden, was über 588 Jahren Haft entspricht.

Ein besonderer Tätigkeitsschwerpunkt ist die Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen. Jede Geldstrafe, die nicht beglichen wird, entgeht der Staatskasse als Einnahme und verursacht der Staatskasse gleichzeitig erhebliche Kosten durch die Vollstreckung der daraus resultierenden Ersatzfreiheitsstrafe.

Daher wird mit den wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe Inhaftierten möglichst unmittelbar nach ihrer Aufnahme in den Vollzug eruiert, ob es Zahlungsmöglichkeiten aus dem persönlichen Umfeld der Gefangenen gibt, die eine Auslösung aus der Haft ermöglichen. Da die Gefangenen nur äußerst begrenzte Möglichkeiten haben, selbst aus der Haft heraus zu telefonieren, übernimmt die Haftverkürzung die Kontaktaufnahme zu Familienmitgliedern, Freunden, Bekannten, Arbeitgebern, Betreuern u.ä. und erteilt alle notwendigen Hinweise für die Zahlung der ausstehenden Geldstrafe.

Ebenso wird mit den Staatsanwaltschaften über mögliche Zahlungserleichterungen verhandelt, die ausnahmsweise auch nach der Inhaftierung noch bewilligt werden können, wenn beispielsweise eine höhere Einmalzahlung geleistet und der Restbetrag anschließend in angemessenen Raten entrichtet wird. In Ausnahmefällen ermöglichen die Staatsanwaltschaften auch noch die nachträgliche Ableistung freier Arbeit als Ersatz für die Zahlung der Ersatzfreiheitsstrafe zugrundeliegenden Geldstrafe.

Verfügt der Inhaftierte selbst über genügend Mittel, um seine Strafe insgesamt zu begleichen oder zumindest durch eine Teilzahlung erheblich zu verkürzen, übernimmt die Haftverkürzung im Auftrag des Gefangenen die Geldabhebung von dessen Konto und die Einzahlung des Betrages über die Zahlstelle der JVA bei der zuständigen Gerichtskasse.

Die Haftverkürzung betreut zudem auch Inhaftierte, die unmittelbar vor Haftantritt oder während der Haft in anderer Sache zu einer Geldstrafe verurteilt wurden und verhindern möchten, dass sich diese zu einer Ersatzfreiheitsstrafe entwickelt. Mit diesen Gefangenen werden Stundungs- und/oder Ratenzahlungsanträge gefertigt und mit den Staatsanwaltschaften Lösungsmöglichkeiten erörtert, die auch aus der Haft heraus realisierbar sind. Auf

## Personelles

### **Anette Graaff und Melanie Geisler**

Haftverkürzung in der JVA Köln  
Rochusstraße 350  
50827 Köln  
Tel. 0221 5973449  
anette.graaff@jva-koeln.nrw.de  
melanie.geisler@jva-koeln.nrw.de

### **Träger: Maßstab – Verein für eine soziale Zukunft e.V.**

Marsiliusstraße 35  
50937 Köln  
Tel: 0221 417092  
Fax: 0221 248845  
beratungsstelle@masstab-koeln.de

Die Haftverkürzung in der JVA Köln ist wegen der Größe der Anstalt mit nahezu 1.200 Inhaftierten und der erheblichen Fluktuation mit durchschnittlich knapp 6.000 Zugängen im Jahr mit zwei Vollzeitstellen ausgestattet.

Ich habe mich im Sommer 2015 dazu entschlossen, meine Robe nach knapp 20-jähriger Anwaltstätigkeit in Köln an den Nagel zu hängen und mein bis dahin ehrenamtliches Engagement in der Straffälligenhilfe zu meinem Hauptberuf zu machen. Nachdem die Haftverkürzung in der JVA Köln traditionell seit Tätigkeitsaufnahme ausschließlich mit Juristen besetzt war, unterstützt mich seit Anfang dieses Jahres meine Kollegin Melanie Geisler, die einen Masterabschluss in Sozialarbeit erworben hat. Mit unseren unterschiedlichen, sich ergänzenden Fachkenntnissen und Erfahrungen möchten wir die bisherige Arbeit gemeinsam weiterentwickeln und erfolgreich fortsetzen.

Den Schritt aus der Kanzlei in die Haftanstalt habe ich im Übrigen noch keine Minute bereut, da die Arbeit unglaublich spannend, vielfältig, mitunter herausfordernd, aber im Ergebnis immer sehr zufriedenstellend ist. Besonders dankbar bin ich für die hervorragende kollegiale Zusammenarbeit innerhalb der JVA, mit den beteiligten anderen Behörden und den Anwaltkollegen sowie die unzähligen Kontakte mit sehr unterschiedlichen Menschen, die eine große Bereicherung darstellen.

**Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit den Anwaltkolleginnen und -kollegen aus dem Landgerichtsbezirk Aachen.**

diese Weise können zahlreiche Ersatzfreiheitsstrafen gänzlich vermieden werden.

Durch die Verkürzung und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen konnten seit 1998 Gesamteinnahmen von knapp 3,3 Mio. Euro für die Staatskasse durch die Realisierung zunächst nicht gezahlter Geldstrafen erwirkt werden.

Auch in den Bereichen der Zivil- und Erzwingungshaft sowie der Untersuchungs- und Ungehorsamshaft ist die Haftverkürzung um die Einsparung von Haftzeit bemüht.

Bei der Zivil- und Erzwingungshaft ist zu unterscheiden, ob die Haft durch eine Zahlung aufgehoben werden kann oder eine bestimmte Handlung erzwungen werden soll. Im ersteren Fall entspricht die Vorgehensweise der bei der Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen. Soll der Inhaftierte dagegen eine konkrete Handlung vornehmen, wird abgeklärt, ob er dazu bereit ist (z.B. Abgabe einer Vermögensauskunft, Zeugenaussage o.ä.). Für den Fall seiner Bereitschaft, die weiteren notwendigen Schritte eingeleitet, damit die gewünschte Handlung so schnell wie möglich vorgenommen und die Haft beendet werden kann.

Im Falle der Untersuchungshaft ist die Tätigkeit zwangsläufig auf den Haftgrund der Fluchtgefahr beschränkt. Hat ein Inhaftierter z.B. keinen festen Wohnsitz, was in der Praxis sehr häufig vorkommt, wird in der Regel Fluchtgefahr mangels enger Bindung durch persönliches Eigentum an einen Ort angenommen. Die Haftverkürzung versucht dann, dem Inhaftierten einen Wohnsitz zu verschaffen (z.B. durch Unterbringung bei Angehörigen oder Freunden sowie bei gemeinnützigen Institutionen). Zudem werden weitere Faktoren ermittelt, die den Inhaftierten besonders an seinen Aufenthaltsort binden, etwa die Nähe zu engen Verwandten oder anderen nahestehenden Personen. Diese Umstände werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft detailliert vorgetragen, um dortige Befürchtungen im Hinblick auf ein mögliches „Abtauchen“ des Inhaftierten zu zerstreuen.

Sowohl bei der Untersuchungs-, als auch der Ungehorsamshaft bestehen darüber hinaus Möglichkeiten, eine Haftentlassung gegen strenge Auflagen (z.B. Meldeauflagen, Kautionsstellung o.ä.) zu erwirken.

Ein besonderes Anliegen der Haftverkürzung ist ein enges und vertrauensvolles Verhältnis zu den Strafverteidigern der Gefangenen. Sind Inhaftierte anwaltlich vertreten, wird die Haftverkürzung nur nach Rücksprache und in enger Abstimmung mit den Verteidigern tätig, da der persönliche Kontext eines Gefangenen, mögliche noch ausstehende Verfahren in anderer Sache und das Gesamtkonzept der Verteidigung natürlich nur dem jeweils bestellten Verteidiger vertraut ist. Um kontraproduktive Vorgänge auszuschließen und die Kräfte zu bündeln, handelt die Haftverkürzung nur in Kooperation mit den Verteidigern, wobei auf dem „kleinen Dienstweg“ Informationen ausgetauscht und die Resultate der Überlegungen gemeinsam umgesetzt werden. Im Wege dieser Zusammenarbeit konnten nicht nur unzählige Hafttage, sondern auch viele Besuchstermine der Verteidiger in der JVA sowie umfangreiche Korrespondenz mit den inhaftierten Mandanten vermieden werden.

Für die Inhaftierten konnten im Laufe der Tätigkeit der Haftverkürzung neben deutlich vorzeitigen Haftentlassungen bislang knapp 500 Arbeits- und unzählige Mietverhältnisse aufrechterhalten werden und zahlreiche familiäre und freundschaftliche Kontakte, die teilweise schon länger zuvor abgebrochen waren, wiederbelebt und auf eine neue Basis gestellt werden.

Die Allgemeinheit profitiert von den ganz erheblich eingesparten Haftkosten, die sich durch die Arbeit der Haftverkürzung in der JVA Köln seit 1998 auf ein Gesamtvolumen von rund 18,5 Mio. Euro belaufen. Zusammen mit den doch noch realisierten Geldstrafen konnte der Staatskasse in den vergangenen 20 Jahren ein Betrag von weit über 20 Mio. Euro zugeführt bzw. erspart werden. Die Personalkosten der Haftverkürzung, die bis einschließlich 2017 vom Landesjustizministerium NRW zu einem großen Teil im Rahmen einer Förderung durch Zuwendungen abgedeckt wurden und seit 2018 in vollem Umfang übernommen werden, betragen nur einen Bruchteil der bewirkten Einnahmen und Einsparungen. Die Haftverkürzung freut sich daher, durch ihre Tätigkeit in einem ansonsten sehr kostenintensiven Bereich einen erheblichen „Gewinn“ zugunsten der Allgemeinheit erzielen zu können, der entsprechend sinnvoll an anderer Stelle Verwendung finden kann.



v.l.n.r.: *Reza Jafari, Regisseur chaOSTheater, Frank Kreß, Vorsitzender des Fördervereins Kultur im Aachener Osten e.V., Martin Brandt, Schatzmeister von Home Care Aachen e.V., Dr. Gerd Nohl, 1. Vorsitzender des Bunten Kreises in der Region Aachen e.V., Monika Janssen, Geschäftsführerin des Bunten Kreises in der Region Aachen e.V., Dr. Susanne Fischer, Vorsitzende des Aachener Anwaltvereins e.V., Jutta Schlockermann, Vorsitzende der Aachener Tafel e.V.*

# Spenden des AAV 2017

Insgesamt wurden durch den Verein Spendengelder in Höhe von EUR 5.000,00 bereitgestellt.

Die Auswahl der bedachten Initiativen folgte dem Leitbild des Vereines, aus der Mitte der Gesellschaft heraus Bedürftigkeit überall dort zu erkennen und zu helfen, wo es benötigt wird. Mit den Spenden wurden daher Kinder und Jugendliche, Geflüchtete, Kranke, ältere Menschen und finanziell Bedürftige gleichermaßen berücksichtigt.

So hat der **Bunte Kreis e.V.** sich der Hilfestellung für das Umfeld behinderter Kinder verschrieben. Er bietet über seine Projekte eigene Aufmerksamkeit und Zeit für die Geschwisterkinder behinderter Kinder und fördert betroffene Familien und deren Umfeld nach der Erstdiagnose „Diabetes Typ I“.

Das **chaOST Theater** fördert als Stadtteiltheater des Aachener Ostviertels insbesondere die Integration von Jugendlichen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund durch deren Einbeziehung in die Aufführungen und deren Vorbereitung.

**Home Care Aachen e.V.** bietet Palliativbetreuung und damit die umfassende und ganzheitliche Behandlung von Menschen mit begrenzter Lebenserwartung. Das besondere Ziel der Betreuung durch Home Care Aachen ist die Erhaltung bestmöglicher Lebensqualität und die Linderung von Krankheitssymptomen im vertrauten Lebensumfeld der Patienten. Hierzu greift Home Care Aachen e.V. auf ein großes Netz von Ärzten, Pflegekräften, Sozialarbeitern und

Im Jahr 2017 hat der Aachener Anwaltverein die folgenden regionalen Initiativen mit Spenden bedacht:

*Bunter Kreis e.V.,  
chaOST Theater (Förderverein),  
Home Care Aachen e.V.,  
Aachener Tafeln.*

Betreuern zurück, um die letzten Stunden/Wochen/Monate betroffener Patienten von Verwaltungstätigkeiten und Auseinandersetzungen mit Behörden, Krankenkassen usw. freizuhalten.

Die **Aachener Tafeln e.V.** sind ein Zusammenschluss engagierter Menschen, die das Missverhältnis von menschlicher Not und Lebensmittelverwertung ausgleichen wollen, indem gespendete Lebensmittel aus Supermärkten und Gastronomiebetrieben über eigene Ladenlokale gegen geringe Unkostenbeiträge an bedürftige Mitbürger abgegeben werden.

Die Übergabe der Spenden erfolgte im Anwaltszimmer des Landgerichts Aachen in netter Atmosphäre. Vertreter aller bedachten Organisationen stellten im Gespräch mit der Vorsitzenden des Aachener Anwaltvereins e.V. und weiterer Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle ihre Projekte vor.

Hierbei konnten alle Beteiligten einmal mehr über den eigenen „Tellerrand“ schauen und gewannen einen Einblick in die Vielfalt der Aktivitäten engagierter Aachener Bürger und die große Palette an erforderlicher Hilfestellung, die ein wenig Linderung verschaffen kann.

Der Vorstand des Aachener Anwaltvereins e.V. bedankt sich bei allen Vertretern der genannten Organisationen für diese Gelegenheit zum Austausch und wird die gute Tradition der vorweihnachtlichen Spenden auch in diesem Jahr fortsetzen.

*Rechtsanwalt Martin Speicher  
Pressesprecher des AAV*



## Sind Ihre Versicherungen auch zu teuer, z.B. Ihre Private Krankenversicherung?

### Reduzieren Sie Ihren PKV Beitrag

- Einsparung bis 45% • Keine Wartezeiten
- Keine Kündigung notwendig • Gleicher Leistungsumfang
- Keine Risikoprüfung, Vorerkrankungen spielen keine Rolle

„Bei bestehendem Versicherungsverhältnis kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer verlangen, dass dieser Anträge auf Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung annimmt.“

**Kein Kostenrisiko durch einmaliges Erfolgshonorar!**

### Qualität mit der Sie rechnen können - Vertrauen in Kompetenz und Service

**Wir sind unabhängig** - es bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, auch umgekehrt existieren keine Beteiligungen.

**Wir arbeiten kundenorientiert** - als treuhändischer Sachverwalter des Kunden erarbeiten wir Vorschläge und begründete Ratschläge.

**Wir sind registriert im [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)** unter D-X6FJ-6GDGS-55.

**Wir sind zertifiziert als Experte** für private Krankenversicherungen PKV und betriebliche Altersvorsorge bAv (Deutsche Makler Akademie).



*Hans-Jürgen Slotara*

**Hans-Jürgen Slotara**  
Versicherungsmakler e.K.  
zertifizierter KV & bAv Experte DMA

Reyplatz 1  
D - 52499 Baesweiler  
fon: +49(0)2401 / 4750  
fax: +49(0)2401 / 4868  
mobil: +49(0)177 / 70 70 855

info@versicherungsmakler-slotara.de  
www.versicherungsmakler-slotara.de



### 24H FÜR SIE IM EINSATZ

- 24h Pannen-, Bergungs- und Abschleppdienst von PKW, LKW & Bus
- Schwerlast- und Baumaschinentransporte
- Reparaturen an Nutzfahrzeugen mit Kofferaufbauten und Ladebordwänden
- Allgemeine KFZ-Reparaturen
- Inspektionen nach Herstellervorgaben
- Karosserie- und Lackierfachbetrieb
- Unfallinstandsetzung
- Unfallschaden-Vollabwicklung
- Fuhrparkservice für Gewerbe
- Hol- und Bringservice
- HU und AU

**FAENSEN**  
**IMMER MOBIL**

FAENSEN GmbH  
Strangenhäuschen 14  
52070 Aachen  
Tel 24h: 0241 · 70513-0  
Fax: 0241 · 70513-20  
[www.faensen-gmbh.de](http://www.faensen-gmbh.de)

und nach Vereinbarung  
Lütticher Str. 28  
52064 Aachen  
Tel 24h: 0241 · 78866  
Fax: 0241 · 73881

## Impressum

**Herausgeber: Aachener Anwaltverein e.V.**

**Adresse der Geschäftsstelle**  
Justizgebäude, D. 1.318  
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

**Geschäftszeiten**  
Mo–Fr 9–13 Uhr

**Kontakt**  
Tel. 0049 (0)241 50 34 61  
Tel. 0049 (0)241 997 60 17  
Fax: 0049 (0)241 53 13 57

info@aachener-anwaltverein.de  
www.aachener-anwaltverein.de

**Chefredakteurin**  
Dr. Susanne Fischer  
dr.fischer@anwalteammarkt.de

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**  
Rechtsanwälte Dr. Susanne Fischer und Martin Speicher

**Gestaltung**  
[www.rachiq-design.de](http://www.rachiq-design.de)

Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch  
auf Vollständigkeit

ISSN 2198-9168



Aachener AnwaltVerein e.V.

*[aachener-anwaltverein.de](http://aachener-anwaltverein.de)*